

Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats
2. Teil: Amtliche Ideologiekontrolle durch verfassungswidrige
Verfassungsschutzberichte

*... aber leider haben wir dabei vergessen, den Schlag gegen rechts zu führen.
Das ist unsere größte Unterlassungssünde.¹*

Wesentliche Säule des bundesdeutschen Parteiverbotssurrogats, des „verdeckten Parteiverbots“, ist der sog. „Verfassungsschutzbericht“ als wesentliches Herrschaftsinstrument zur Diskreditierung politischer Opposition. Damit wird dem als „Verfassungsschutz“ firmierenden Inlandsgeheimdienst, genauer: den verantwortlichen Polizeiministerien, eine maßgebliche Rolle bei der Meinungsbildung des Volks zugewiesen, die in dieser zentralen Weise im Grundgesetz sicherlich nicht vorgesehen ist und in den „liberalen Demokratien des Westens“ so nicht vorkommt. Dementsprechend ist dem Bundesbürger Existenz und Wirken der bundesdeutschen Inlandsgeheimdienste, welche „Verfassungsschutz“ genannt werden,² vor allem durch die Herausgabe sogenannter „Verfassungsschutzberichte“ bewußt. Diese Berichte werden - bemerkenswerter Weise erst - seit Mitte der 1970er Jahre (in Nordrhein-Westfalen seit 1978) jährlich von den für die Inlandgeheimdienste jeweils zuständigen Innenministern des Bundes und der Länder veröffentlicht, beruhen jedoch auf „Erkenntnissen“ der entsprechenden Geheimdienste über „extremistische“ Organisationen und „Bestrebungen“.

Dabei steht „Extremismus“ für „Verfassungsfeindlichkeit“. Schon der Begriff „verfassungsfeindlich“ stellt eine bedenkliche bürokratische Zweckschöpfung, insbesondere zugunsten dieser Inlandgeheimdienste dar: Das Grundgesetz, also die Verfassung, welche der „Verfassungsschutz“ schützen soll, enthält nämlich lediglich den Begriff „verfassungswidrig“ (s. Artikel 21 Abs. 2 GG). Während „verfassungswidrig“ im Sinne der einem Rechtsstaat (vgl. Artikel 28 Abs. 1 GG) angemessenen Begriffsbildung gegen die Staatsordnung gerichtete illegale Handlungen meint, enthält der extra-konstitutionelle Begriff „verfassungsfeindlich“ ein ideologisches Gesinnungselement, mit dessen Hilfe den absoluten Differenzierungs-Verboten des Artikels 3 Abs. 3 GG zuwider³ („Niemand darf wegen ... seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“), politische Auffassungen amtlich diskriminiert werden können und wodurch die nach der Konzeption des Rechtsstaats vorausgesetzte Trennung von Staat und politischer oder religiöser Ideologie unterlaufen wird.⁴

¹ So *Adolf Hitler*, 1945 zitiert bei *R. Zitelmann*, *Hitler - Selbstverständnis eines Revolutionärs*, 1987, S.457; *Hitler* sah demnach sein politisches Scheitern darin begründet, nicht entschieden „gegen rechts“ vorgegangen zu sein: ein Vermächtnis für den derzeitigen bundesdeutschen Verfassungsschutz?

² Der frühere Oberlandesgerichtspräsident *R. Schmidt*, zitiert bei *Alexander v. Brünneck*, *Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 – 1968*, 1978, S. 217, hat diese Begriffsbezeichnung für einen „genialen Einfall im Sinne moderner Werbung und Verpackung“ gehalten; im übrigen: „Das Verhältnis der Ämter zur Verfassung ist etwa so problematisch wie im Dritten Reich das Verhältnis der Kulturkammer zur Kultur“.

³ Die sog. herrschende Meinung übersieht dabei, daß dieser grundlegende Anspruch auf weltanschauliche Gleichbehandlung nicht nach Artikel 18 GG „verwirkt“ werden kann, was dafür spricht, daß politische oder religiöse Auffassungen und deren Äußerungen als solche nicht verfassungswidrig sein können; diese kann man nur mit dem rechtsstaatswidrigen Ideologiebegriff „verfassungsfeindlich“ erfassen, muß dabei aber gegen Artikel 3 Abs. 3 GG verstoßen.

⁴ Vgl. Artikel 140 GG i. V. m. Art. 137 WRV: „Es besteht keine Staatskirche“; historisch richtet sich die Forderung nach dem Rechtsstaat nicht nur gegen die „Despotie“ (Gewaltenkonzentration), sondern auch gegen das, was man verallgemeinernd, d.h. über „Theokratie“ hinausgehend, als „Ideologiestaat“ bezeichnen könnte, nämlich politischen Herrschaft unter Berufung auf ideologische „Wahrheiten“ zu legitimieren; daher ist „Rechtsstaat“ ausweitend so zu lesen: „Es besteht keine Staatsideologie“, d.h. auch keine „freiheitlich-

Die staatliche Veröffentlichungspraxis gegen „Extremisten“

Der Prämisse entsprechend, wonach ein „Extremist“ ein letztlich ideologischer „Feind der Verfassung“ sei, sind derartige Verfassungsschutzberichte nach Arten des ideologischen „Extremismus“ untergliedert. In CDU/CSU regierten Ländern⁵ wird üblicherweise nach allgemeinen Einführungen mit dem „Linksextremismus“ begonnen, was sich dann mit dem Kapitel „Rechtsextremismus“ fortsetzt. In SPD regierten Ländern,⁶ sowie seit (Mit-) Übernahme der Bundesregierung durch die SPD auch auf Bundesebene, wird dagegen - wie erstaunlich! - umgekehrt verfahren.⁷ Nach der Darstellung des weitgehend ideologisch klassifizierten (Inländer-) „Extremismus“ schließt sich in der Regel ein Kapitel über den (bei weitem weniger ideologisch bestimmten) „Ausländerextremismus“ und die „Spionageabwehr“ an; danach folgen noch unterschiedliche Marginalien, welche allerdings im freien Westen neben der genannten „Spionageabwehr“ die ausschließliche Berechtigung inländischer Geheimdienste darstellen,⁸ wie „Wirtschafts- und Geheimschutz“. Bei der Abhandlung der Bereiche „Spionageabwehr“ und „Wirtschafts- und Geheimschutz“ fällt auf, daß (selbst nach Untergang des Sowjetkommunismus) lediglich östliche Spionagetätigkeit erwähnt wird, während bekanntermaßen der volkswirtschaftliche Schaden durch westliche und damit „befreundete“ Geheimdienste sicherlich größer ist als der durch den Osten verursachte Schaden. Die Tatsache einer massiven amerikanischen Spionage- und Überwachungstätigkeit dürfte eigentlich allgemeine bekannt sein. In sog. „Verfassungsschutzberichten“ wird dies jedoch tapfer verschwiegen (man könnte auch von „weggelogen“ sprechen). Die Verfassungsschutzberichte werden dann durch generelle Ausführungen über den „Verfassungsschutz“ unter Einschluß der Rechtsgrundlagen abgeschlossen, sofern dies nicht bereits im einführenden Kapitel oder in der Einleitung gemacht worden ist.

Die Kapitel über den „Extremismus“ führen einzelne Parteien und sonstige Vereinigungen auf, was sich dann, vor allem, wenn nicht gar ausschließlich, beim Kapitel „Rechtsextremismus“ in der Darstellung von nicht parteigebundenen Verlagen und Zeitschriften fortsetzt.⁹ Dabei hat sich bis zur *Junge Freiheit*-Entscheidung (s. dazu am Ende der vorliegenden Abhandlung) ein Absatz über die „Intellectualisierung des Rechtsextremismus“ (d.h. die „Verfassung“ ist gefährdet, weil die Leute gescheiter werden könnten!), welcher von einer „Erosion der Abgrenzung konservativer Auffassungen

demokratische“ (ebenfalls ein Terminus, der so im Grundgesetz nicht vorkommt).

⁵ Sowie bisher auf Bundesebene, s. *Bundesverfassungsschutzbericht 1997* (für das Jahr 1996); anders dagegen der *VS-Bericht des Bundes 1999*.

⁶ S. im folgenden etwa den *Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen 1997 über das Jahr 1996*.

⁷ Der von der Regierung einer großen Koalition herausgegebene *Verfassungsschutzbericht des Landes Berlin von 1996* folgt der CDU - Untergliederung; als Ausgleich enthält das Titelblatt das Logo der Broschüre „Fairständnis“, welches gegen den „Fremdenhaß“, d. h. gegen den „Rechtsextremismus“ gerichtet ist, womit deutlich wird, daß der „eigentliche“ Extremismus seit der Wiedervereinigung „rechts“ steht, während die Diktaturpartei SED als PDS demokratisch integriert ist: ideologiepolitisch ist damit die Bundesrepublik auf die Besatzungszeit mit ihrem Bündnis von Sowjetkommunismus und Liberalismus zurückgeworfen, wovon nicht zuletzt die „Verfassungsschutzberichte“ und gemeinsame Fernsehauftritte von *Geißler* (CDU) und *Gysi* (SED, PDS) zeugen.

⁸ Daß „Verfassungsschutz“ einen deutschen Sonderweg darstellt, s. im Ergebnis bei *Borgs-Maciejewski*, *Verfassungsschutz im internationalen Vergleich*, in: *Verfassungsschutz in der Demokratie*, hrsg. vom *Bundesamt für Verfassungsschutz*, 1990, S. 165 ff.

⁹ S. zur unterschiedlichen Meßlatte beim Links- und Rechtsextremismus, insbes. die Ausführungen von *Eckhard Jesse*, *Amtstexte als Zeichen politischen Wandels*, *FAZ* vom 9.4.1997, S. 13.

gegenüber dem Rechtsextremismus“ warnt.¹⁰ Zum „Rechtsextremismus“ zählt auch, trotz der politisch linksgerichteten Einstellung von prominenten Vertretern, der sog. „Revisionismus“, welcher als „historischer Revisionismus“ die Verfassung dadurch gefährden soll, daß er bestimmten Auffassungen über geschichtliche Vorfälle, die für die Legitimität der Bundesrepublik offiziell als bedeutsam erklärt werden, nicht akzeptieren will. Als „geographischer Revisionismus“ gefährdet er die Verfassung dadurch, daß er bezüglich der (ehemaligen) deutschen Ostgebiete noch immer Auffassungen vertritt, welche die Verfassung offensichtlich nicht gefährdet haben, als die politische Klasse noch dieselben Auffassungen vertreten hatte, welche aufgrund der progressiven Fortentwicklung der bundesdeutschen Demokratie in den *leftism* „verfassungsfeindlich“ geworden sind.

Zwischen den Gruppierungen der genannten Art sind subkulturelle Organisationen aufgeführt, denen berechtigter Weise Gewalttätigkeit oder zumindest Gewaltbereitschaft nachgesagt werden kann, sowie religionsähnliche Gemeinschaften, d.h. sogenannte „Sekten“, wie insbesondere der Sonderfall „Scientology“. Der „Extremismus“ wird, soweit an rechtswidrigen Handlungen orientiert, rechtsstaatlich nachvollziehbar durch die Aufzählung politisch motivierter Kriminalität - etwa (Links-) „Terrorismus“ - dargelegt. Zu dieser politisch motivierten Kriminalität zählen allerdings auch Straftatbestände des bundesdeutschen Rechts, insbesondere sogenannte „Propagandadelikte“, welche entgegen der bundesdeutschen Rechtsprechung kaum mit der verfassungsrechtlichen Garantie der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG im Einklang gebracht werden können. Derartige Straftatbestände, wie „Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“ (§ 86a StGB), richten sich nämlich gegen eine bestimmte Meinung und stellen damit kein „allgemeines“ (= nicht spezifisch gegen eine Meinung gerichtetes) Gesetz im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 GG dar, welches der Meinungsfreiheit rechtmäßig eine Schranke setzen kann.¹¹ Diese Art von Meinungsdelikten - wie falsche Handbewegung und Verwendung eines falschen politischen Symbols etwa auf einem T-Shirt - machen jedoch die überwiegende Zahl der unter „Rechtsextremismus“ aufgeführten Tatbestände aus, nämlich etwa im Jahr 1996 6.555 von 7.059 Delikten.¹² Das Überwiegen der „Propagandadelikte“ im Bereich „Rechtsextremismus“ gegenüber dem „Linksextremismus“ hat damit zu tun, daß das politische Strafrecht den sog. „Rechtsextremismus“ diskriminiert: Während es in der freiheitlichen Bundesrepublik etwa verboten ist, den rechten Arm mit gestreckten Fingern zu heben (die Verfassungsordnung könnte darunter leiden), stellt es keine verfassungsfeindliche Handbewegung dar, die sog. Sozialistenfaust zu ballen; während die Verwendung eines vom historischen Nationalsozialismus als politisches Symbol verwandtes indisches Zeichen¹³ strafrechtlich mit allem Nachdruck verfolgt wird, ist die Verwendung altmodisch gewordenen

¹⁰ S. Jesse, a. a. O., hat darauf hingewiesen, daß ein entsprechendes Kapitel beim „Linksextremismus“ fehlt, was jedoch angesichts des ideologischen Bündnisses von „Liberalismus“ (in den USA überwiegend ein für „Kryptokommunismus / Sozialismus stehendes Schimpfwort, in der Bundesrepublik Deutschland geheimdienstliche Staatsdoktrin) und (Post-) Kommunismus nicht verwundern sollte.

¹¹ Nur die hier vertretene, auf die Auslegung von Artikel 118 WRV zurückgehende Auffassung über die Schranken der Meinungsfreiheit ist mit den Differenzierungsverboten von Artikel 3 Abs. 3 GG vereinbar, die vom Bundesverfassungsgericht bei Bedarf herangezogene Wertelehre („Schaukeltheorie“) dagegen nicht.

¹² Lt. *Verfassungsschutzbericht 1997* des Bundesinnenministeriums für 1996; im übrigen werden die Delikte bei „rechts“ dadurch erhöht, daß aus Gemeinschaftstaten in der Statistik so viele Einzeltaten wie Mittäter gemacht werden, während jede linke Gewalttat nur einmal gezählt wird, wenn sie aus zahlreichen Einzeltaten besteht (so der genannte Bericht ganz offen auf S. 26).

¹³ Trotz staatlichem Bekenntnis zum sog. Multikulturalismus, welches auch per Verfassungsschutzbericht umgesetzt wird - da „rechtsextrem“ auch die „Agitation“ gegen dieses Konzept ist -, dürfte jedoch auch die religiös motivierte Verwendung der Swastika (Hakenkreuz) durch Hindus oder Buddhisten in der Bundesrepublik Deutschland strafrechtlich verfolgt werden, was zeigt, wie schnell der „Ideologiestaat“ mit der Religionsfreiheit in Konflikt gerät - was konkret an der „Sektenbekämpfung“ demonstriert werden kann.

Handwerkzeugs (Hammer, Sichel, Zirkel) als politisches Zeichen erlaubt. Während „Leugnen“ und „Verharmlosen“ des Genozids durch ein amtlich für „rechtsextrem“ gehaltenes Regime gnadenlos verfolgt wird, ist etwa das „Leugnen“ und „Verharmlosen“ genozidaler Deutschenvertreibung durch den Linksextremismus gestattet, ja ist offizieller „Verharmlosung“ („unfreiwillige Wanderschaft“) ausgesetzt, die eher mit der Sanktionsfolge Bundesverdienstkreuz einhergeht. Neben der Aufzählung verfassungsrechtlich teilweise fragwürdiger Delikte spielen im Kapitel „Rechtsextremismus“ die Ausführungen über „Straftaten gegen Ausländer“ eine gewichtige Rolle, wobei allerdings häufig nicht plausibel erscheint, daß alle diese Delikte von einer sog. „fremdenfeindlichen“ Einstellung zeugen, welche wiederum als „rechtsextrem“ ausgemacht wird¹⁴ (weil die Linke die Ausländer liebt und nur Deutsche haßt, was man darf, weil derartiger Haß die Verfassung nach amtlicher Einschätzung anscheinend nicht gefährdet!). Beim „Ausländerextremismus“ wird umgekehrt allerdings nicht unterstellt, daß die von Ausländern an Deutschen begangenen Straftaten, trotz entsprechender Bekundung bei Begehen von Straftaten - „Scheiß Deutscher“, „deutsche Hure“, „Schweinefresser“ und dergl. -, von einer deutschfeindlichen Einstellung sprechen; allerdings könnte sein, daß nach dem Verfassungsverständnis des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“ lediglich „Ausländerfeindlichkeit“ „verfassungsfeindlich“ ist, Deutschfeindlichkeit¹⁵ den Geheimdienst dagegen nicht zu interessieren scheint und somit wohl als verfassungsrechtlich zulässig angesehen wird.¹⁶

Den besonderen Reiz dieser amtlichen Werke dürfte die Nähe darstellen, in die in diesen Berichten bestimmte Oppositionsparteien durch die aneinanderreihende Aufzählung zu politkriminellen Organisationen und Taten gerückt werden, was dann etwa zu der Insinuation führt, daß diejenigen, welche von „Umerziehung“ durch die alliierte Besatzungsherrschaft sprechen, auch Gewalttaten gegen Ausländer billigen könnten.¹⁷ Diese Aneinanderreihung der unterschiedlichen Organisationen, Parteien und Zeitschriften wird gelegentlich sogar durch die amtliche Farbgestaltung unterstrichen: So faßt etwa der *NRW-Verfassungsschutzbericht* das Kapitel „Rechtsextremismus“ mit dunkelbrauner Farbe am Rande der jeweiligen Seite alle aufgeführten „rechtsextremistischen“ Gruppierungen, Organisationen und Zeitschriften zu einer - so wohl die beabsichtigte Assoziation - „braunen Soße“, d.h. „Scheiße“¹⁸ zusammen.

¹⁴ Diese ideologische Unterstellung dürfte sich häufig bei der Strafzumessung politisch diskriminierend auswirken; in der Tat ist es bereits üblich geworden, daß Strafgerichte von „rechtsextremistischen“ Taten oder Tätern oder gar von einer „rechten Gesinnung“ sprechen, obwohl es einen entsprechenden Straftatbestand gar nicht gibt und wegen Artikel 3 Abs. 3 GG auch nicht geben kann; hierbei wirkt sich aus, daß in der Bundesrepublik im Zweifel immer noch ein Täterstrafrecht anstelle des Tatstrafrechts zur Anwendung kommt, s. *Gerhard Wolf*, Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?, in: *JuS* 1996, S. 189.

¹⁵ S. zu diesem gegen das Subjekt der Volksherrschaft in Deutschland gerichteten Phänomen den entsprechenden Beitrag von *Hans-Helmuth Knütter* <http://links-enttarnt.net/lib/pdf/deutschfeindlichkeit.pdf>

¹⁶ Es ist kaum anzunehmen, daß dem „Verfassungsschutz“ die deutschfeindlich motivierte Rechtfertigung der DDR-Diktatur in der Internazi-Zeitschrift *konkret* (6/98, S. 9) durch den Herausgeber dieses Magazins *Hermann L. Gremliza* auffallen wird: „... meine Zuneigung (zum Kommunismus) galt und gilt ... jenen inneren Schönheiten, die sich hinter äußerer Häßlichkeit verbergen: dem unvergessenen Beitrag der Kommunisten zur Niederwerfung und Zerkleinerung des Deutschen Reiches; dem Ausbau der Mauer und der Vertiefung des Sperrgebiets; der Etablierung eines Regiments, das dem Gesindel, welches einst die Stammtische und Leserbriefspalten zwischen Rostock und Suhl so beherrscht wie heute zwischen Flensburg und Passau, die freie Meinungsäußerung verbietet.“

¹⁷ Anders ist die Schlußfolgerung des Niedersächsischen OVG - 13 L 838/95 -, welches von einer (angeblich) falschen Geschichtsbewertung - Begriff „Umerziehung“ wendet sich danach gegen das Mehrparteiensystem - zur Rechtmäßigkeit der Geheimdienstüberwachung führt, logisch nicht nachvollziehbar.

¹⁸ Tatsächlich hat der niedersächsische Innenminister und unter unrühmlichen Umständen zurückgetretene Ministerpräsident *Glogowski* (SPD) davon gesprochen, daß der Versuch, die Unterschiede zwischen den rechtsextremistischen Organisationen feststellen zu wollen, darauf hinausliefe, „Scheiße nach Geruch zu sortieren“ (*WaS* vom 17.5.1998, S. 9); selbstverständlich findet sich diese Agitation gegen die politische Opposition und damit gegen das Mehrparteienprinzip und somit gegen die Wahlfreiheit des Volks (Demokratie)

Damit wird die gesamte in den Berichten erfaßte politische Opposition unter die Parteifarbe des historischen Nationalsozialismus subsumiert, welcher nach den von den deutschen Behörden immer noch als verbindlich angesehenen Feststellungen der seinerzeit zuständigen alliierten Besatzungsbehörden (den aus der psychologischen Kriegsführung hervorgegangenen Stelle der Meinungssteuerung) als „Rechtsextremismus“¹⁹ angesehen werden muß. Deutlicher als mit diesem amtlich verwendeten Farbton kann eigentlich die staatliche Diffamierungsabsicht gegenüber nicht-nationalsozialistischen Richtungen nicht ausgedrückt werden.

In jüngerer Zeit hat die auf geheimdienstliche „Erkenntnisse“ gestützte staatliche Veröffentlichungstätigkeit, welche vor allem gegen die ungewollte Opposition von „rechts“ gerichtet ist, geradezu explosionsartig zugenommen. Verfassungsschutzämter geben nunmehr sogar Jugendmagazine, wie das Heft *basta* und Computerspiele heraus, um gegen die „Ausländerfeindlichkeit“ anzukämpfen,²⁰ und damit die als „Ausländerfeinde“ gekennzeichnete Opposition so nebenbei amtlich zu schmähen. Es werden Schriften über den „Revisionismus“²¹ herausgeben, in denen geheimdienstlich festgestellt wird, daß es sich um „Pseudowissenschaft“ handelt, wenn jemand bei der Erforschung des sog. Holocaust zu anderen Schlußfolgerungen kommt, zu denen er nach der bundesdeutschen Staatsideologie kommen muß, deren Wahrheiten seit 1993 mit strafrechtlichen Schutz (§ 130 Abs. 3 StGB) als „offenkundig“ festgeschrieben sind.²² Nicht zu vergessen ist eine Vielzahl von politologischen Veröffentlichungen, welche vom Innenministerium aus dem Haushaltstitel des Verfassungsschutzes subventioniert werden, wie das *Jahrbuch für Demokratie & Extremismus*, in welchem Politikwissenschaftler sich auf Meinungsfreiheit / Wissenschaftsfreiheit²³ berufend den Bereich der „Extremisten“ weit über den Bereich ausdehnen können,

und vielleicht auch gegen die Menschenwürde (amtliches Gleichsetzen der Mitglieder gegnerischer Parteien mit übelriechenden Fäkalien) nicht in sog. Verfassungsschutzberichten: „Demokraten“ können keine „Verfassungsfeinde“ sein und daß sie keine sind, ergibt sich daraus, daß sie eben in „Verfassungsschutzberichten“ nicht aufgeführt sind.

¹⁹ Eine Einschätzung, die äußerst problematisch ist, da sich der historische Nationalsozialismus - wie schon sein Name andeutet - nicht als „rechts“ definiert hat (auch wenn er, s. Anm. 1, nach Hitler nicht entschieden „gegen rechts“ vorgegangen war); dazu, daß der NS legitimer Weise als Sozialismus angesprochen werden muß, s. *Josef Schüßlburner*, Roter, brauner und grüner Sozialismus: Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus, das seit 2015 in einer unveränderten Neuauflage vorliegt und nunmehr auch in Form einer Kindle-Edition für 6,99 € zur Verfügung steht: http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%25C3%25BCner-Sozialismus-ideologischer-ebook/dp/B00WERBRS6/ref=sr_1_2_twi_kin_2?s=books&ie=UTF8&qid=1454314089&sr=1-2&keywords=sch%25C3%25BC%25C3%259Flburner, womit die gesamte staatliche Extremismusanordnung zumindest problematisch ist.

²⁰ S. etwa die Beschreibung der geheimdienstlichen Öffentlichkeitsarbeit im NRW *VS-Bericht 1996*, S. 288 ff.

²¹ S. die entsprechende Broschüre des *Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz*, welche den Tiefpunkt der Veröffentlichungspraxis der Geheimdienste überhaupt darstellen dürfte - weshalb diese Agitationsschrift auch nicht das trotzdem politisch verantwortliche Bayerische Innenministerium veröffentlicht haben dürfte.

²² Die amtliche Unterstellungsmethode zum Zwecke der Erzeugung von „Verfassungsfeindlichkeit“ geht in etwa wie folgt: wer das staatliche festgeschriebene Ausmaß an Holocaust leugnet, „entlastet“ den - heute politisch wohl völlig irrelevanten - Nationalsozialismus, womit er wohl ein ähnliches gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Regime errichten wolle; bzw. er stellt die Menschenrechte (ideologisch) aufs Spiel, wenn er deren als staatlich geschützte „Offenkundigkeit“ feststehende massive Verletzung, welche sich vor einem halben Jahrhundert abgespielt hat, „leugnet“, so daß nicht ausgeschlossen werden kann, daß er derartiges wiederholen wolle; mit einer rechtsstaatlichen Zurechnung hat dies selbstverständlich nichts zu tun, sondern eher etwas mit offizieller Geschichtstheologie, welche das politische Selbstverständnis bestimmter politischer Kreise als „Verfassungswert“ schützt.

²³ Nach den Grundsätzen der Rechtsprechung zu Artikel 19 Abs. 3 GG und dem Grundsatz entsprechend, daß sich der Staat nicht „durch Flucht in das Privatrecht“ öffentlich-rechtlichen Bindungen entziehen kann (weil er eben selbst kein Grundrechtsträger ist), dürfte die Berufung auf diese Grundrechte in diesem Zusammenhang äußerst zweifelhaft sein, da die Wissenschaftler insoweit als beauftragte Unternehmer des Staates (Innenministers) anzusehen sind, welche denselben Bindungen wie der Staat selbst unterliegen.

welcher in Verfassungsschutzberichten geächtet wird - welche aber die nötigen Zitate für spätere amtliche Berichte sorgt. Zudem pflegen Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz als „Privatleute“, allerdings unter Berufung auf ihre dienstliche Stellung, auch in allgemeinen Magazinen²⁴ zu veröffentlichen, wobei sie den Bereich der „Verfassungsfeinde“ erheblich ausweiten und in konsequenter Anwendung der (linksextremistischen) Salamtaktik des scheinbar schrittweise Aufschneidens des politischen Pluralismus „Brücken“ konstruieren, bei denen „Noch-Demokraten“ mit „noch nicht verbotenen“ politischen Strömungen in Zusammenhang gebracht werden und damit fast – extremistisch („brückistisch“) werden. Dabei hat auch die unmittelbare Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden immens zugenommen. So geben Behörden, wie der NRW-Verfassungsschutz sogar Zwischenberichte heraus, welche über Internet abrufbar sind. Berlin veröffentlichte eine Sonderreihe *Durchblicke* etwa zum Thema „Rechtsextremistische Bestrebungen in Berlin“ - auf dem Titelblatt mit dem Logo: „Fairständnis - Menschenwürde achten - Gegen Fremdenhaß - Die Innenminister von Bund und Länder“ -, welche sich dadurch auszeichnet, daß dabei zum Zwecke des amtlichen Anschwärmens der Rechtsopposition auf Werke zurückgegriffen wird, welche die andere Abteilung derselben Behörde als „Linksextremismus“ einstuft oder einstufen müßte.²⁵ Diese zusätzlichen Aktivitäten müssen noch im Kontext von Veröffentlichungen der „politischen Bildung“ gesehen werden, welche ganze Aufklärungskampagnen „gegen das Vergessen“ (womit nicht die Deutschenvertreibung gemeint ist) mit Postern, Plakaten, Fernsehspots, Anzeigen und anderem Werbematerial, unter Einschluß von pädagogisch aufbereiteten KZ-Besichtigungen veranstalten.²⁶ In bester Anwendung der von der kommunistischen Seite entwickelten Salamtaktik gegen unerwünschte Opposition gibt es dabei etwa eine amtliche Handreichung „Recht gegen rechts“ - und nicht etwa gegen „rechtsextrem“! - womit Jugendliche zu verstärktem Anzeigeverhalten (Denunziation) aufgefordert werden, sollten sie bei Mitschülern etwa eine politisch unerwünschte Musikkassette entdecken - bekanntlich kann Musik die Verfassungsordnung erschüttern. Mit diesen zusätzlichen Tätigkeiten wollen sich die Geheimdienstbehörden zu „politisch analysierenden Aufklärungsbehörden“ verwandeln, da informierte und aufgeklärte Bürgerinnen und Bürger den besten Schutz unserer Verfassung darstellen würden. Allerdings werden die Bürger dieser amtlichen „Aufklärung“ (Propaganda) bedürftig gehalten, was auf ein eigenartiges Verfassungsverständnis der zuständigen Polizeiminister schließen läßt. „Aufklärung“ läßt dann doch eher an „Aufklärungsflüge“ denken, die nicht unbedingt aufklären, sondern eher einschüchtern wollen.

Hinsichtlich einer verfassungsrechtlichen Bewertung der amtlichen Veröffentlichungstätigkeit ist dabei vor allem die Aufzählung von Parteien und parteinahen Organisationen relevant, welche nahezu ausschließlich mit deren falscher politischen Programmatik begründet ist, wie „geographischer Revisionismus“, „Agitation für Meinungsfreiheit“, was natürlich eine „Diffamierung der Bundesrepublik Deutschland“ darstellt, weil die Meinungsfreiheit doch

²⁴ S. die Veröffentlichung des VS-Beamten *Armin Pfahl-Traughber*, „Kulturrevolution von rechts“, in: *MUT* November 1996, S. 36 ff.; diesbezüglich dürfte eine Verletzung des sog. Mäßigungsgebotes (§ 53 BBG), einer legitimen Schranke der Meinungsfreiheit vorliegen; es sei denn man muß davon ausgehen, daß dies die Billigung des damaligen Dienstherrn *Kanther* (CDU) hatte, welcher über seinen *democracy agent* (so hat der *Economist* vom 29.04.1995, S. 36 deutsche Verfassungsschutzbeamte bezeichnet), der sich insofern zu Unrecht auf die Meinungsfreiheit beruft, politische Strömungen als „extremistisch“ einstufen läßt, welche offiziell aus wahltaktischen Gründen (noch) verschont werden sollten.

²⁵ Hingewiesen sei etwa darauf, daß in diesem amtlichen Werk das Handbuch des Rechtsextremismus des Linksdenkens *Jens Mecklenburg* (Hrsg.) als Beleg genannt wird, was im übrigen die Wirkungsweise der Salamtaktik anzeigt, werden doch in der amtlichen Belegquelle weit hinein in den konservativen Bereich, ja der CDU Personen als „rechtsextrem“ eingestuft.

²⁶ S. dazu ausführlich *Christiane Hubo*, Verfassungsschutz des Staates durch geistig-politische Auseinandersetzung, 1998, S. 64 ff.

gewährleistet ist, „Bestreiten der deutschen Kriegsschuld“, welches die „Legitimität der Bundesrepublik“ erschüttert, etc. pp. Die in der amtlichen Veröffentlichung vorgenommene Bewertung als „extremistisch“ wegen einer politisch falschen Agenda nimmt sich nämlich als Beeinträchtigung der politischen Chancengleichheit aus und damit als eine Beeinträchtigung des Verfassungsprinzips der freien Bildung politischer Opposition, welches das Bundesverfassungsgericht zu den Wesensmerkmalen der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ gezählt hat.²⁷ Es spricht nämlich alles dafür, daß derartige „Verfassungsschutzberichte“ vor allem deshalb gemacht werden, weil die über die Herausgabe derartiger Berichte bestimmenden Politiker annehmen, daß das der amtlichen Aufklärung für bedürftig gehaltene deutsche Volk überwiegend keine Politiker „verfassungsfeindlicher“ Parteien wählen wird. Wie schamlos hierzu der Inlandsgeheimdienst für parteipolitische Zwecke von „Demokraten“ ausgenutzt wird, geht aus der Erklärung des früheren NRW-Arbeitsministers *Farthmann (SPD)* hervor, welcher die geheimdienstliche „Beobachtung“ und damit behördliche Unterwanderung der Partei *Die Republikaner* wie folgt begründet hat: „Ich möchte schon wissen, was bei den Republikanern wirklich los ist. Und wenn die Bürger erfahren, daß die überprüft werden, dann ist das für sie ein Warnzeichen, und sie werden sich überlegen, ob sie denen leichtfertig ihre Stimme geben, nur um andere Parteien einen Denkkzettel zu verpassen. Diesen Effekt halte ich für wünschenswert.“²⁸ In aller Offenheit wird damit zum Ausdruck gebracht, daß Verfassungsschutzberichte und damit die Tätigkeit der Geheimdienste - in einer für eine westliche Demokratie singulären Weise - die Wähler beeinflussen sollen (um nicht von „manipulieren“ zu sprechen). Dem Wähler soll damit amtlich die Option zur Wahl bestimmter Parteien erschwert, wenn nicht gar beschnitten werden, womit die konkrete politische Freiheit bedroht ist, welche immer eine Frage der frei zur Verfügung stehenden Optionen darstellt, auch wenn von diesen kein oder nur geringer Gebrauch gemacht wird.

Verfassungsrechtliche Grundsätze für die amtliche Öffentlichkeitstätigkeit

Da die Verfassungsschutzberichte nach offizieller, wenngleich unrichtiger, ja heuchlerischer²⁹ Lesart keine Sanktionen enthalten,³⁰ sondern nur der Unterrichtung der Bevölkerung, u. a. auch der „geistig-politischen Auseinandersetzung“³¹ dienen sollen, stellen sie Teil der amtlichen Öffentlichkeitsarbeit der Regierungen dar.³² Deshalb ist es geboten, die Rechtmäßigkeit derartiger Verfassungsschutzberichte, welche hier *pars pro toto* für das übrige einschlägige amtliche Material hervorgehoben werden sollen, anhand der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit der

²⁷ S. BVerfGE 2, 1 12f. = SRP-Verbotsurteil; sowie BVerfGE 5, 87 ff, 197, 200 = KPD-Verbotsurteil.

²⁸ Zitiert bei *Jesse*, Streitbare Demokratie und Vergangenheitsbewältigung, in: Verfassungsschutz in der Demokratie, S. 263.

²⁹ Disziplinarmaßnahmen gegen beamtete Mitglieder von Oppositionsparteien werden letztlich auf die von den Innenministern „offenkundig“ gemachten „Erkenntnisse“ der Inlandsgeheimdienste gestützt, so daß diese „unverbindlichen“ Berichte als so etwas wie „antizipierte Sachverständigengutachten“ sehr wohl einer Transformation in sehr verbindliche Verwaltungsakte fähig sind.

³⁰ Anders als die in Amtsblättern veröffentlichten Aussagen zur Adenauerzeit, welche sogar zivilrechtliche Konsequenzen, wie Ausschluß von öffentlichen Ausschreibungen für den Fall androhten, daß ein Unternehmer bei Parteizeitungen von durch die Bundesregierung per Bericht geächteten Parteien Anzeigen veröffentlichen sollte; dieser Aspekt hat sich in jüngster Zeit beim Kampf gegen *Scientology* neu gestellt; da bei einem staatlichen Ausschreibungsvolumen von 400 Mrd. DM pro Jahr viele Aufträge noch immer rechtswidrig vergeben werden, s. *FAZ* vom 26. 4. 1995, S. 17, sollte man diesen Aspekt der bundesdeutschen Ordnung durchaus nicht unterschätzen.

³¹ S. dazu das Werk von *Hubo*, a. a. O.

³² So zu Recht *Chr. Gusy*, Der Verfassungsschutzbericht, *NVwZ* 1986, S. 6.

Regierung³³ zu prüfen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner zu den Grundlagen der Demokratietheorie vordringenden Entscheidung über den Eingriff der Regierung in die „Meinungsbildung des Volkes“ (vgl. Artikel 21 Abs. 1 GG) zugunsten der sie tragenden Parteien, einerseits die Legitimität der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung betont, andererseits aber die Grenzen für amtliche Propagandatätigkeit deutlich gemacht. Durch die Grenzziehung zwischen legitimer Überzeugungsarbeit, welche insbesondere bei staatspolitisch für notwendig erachteten unpopulären Maßnahmen legitim, ja aufgrund der gesamtstaatlichen Verantwortung der Regierung geboten ist, einerseits und insbesondere gegen politische Opposition gerichteter Propaganda andererseits, soll sichergestellt werden, daß sich die politische Meinungsbildung vom Volk zu den Staatsorganen hin vollzieht, so daß der Wahlvorgang, welcher die wesentliche politische Entscheidung des Volkes darstellt, als „frei“ bezeichnet werden kann.

Diese Bedingungen sind danach nur dann gegeben, wenn die Regierung, obwohl aus der Mehrheit (des Volks / Parlaments) hervorgegangen, mehr darstellt als einen bloßen Ausschuß dieser Parlaments- und Parteienmehrheit, sondern mit der ihr unterstellten Verwaltung ein Organ bildet, welches das Volk als Ganzes repräsentiert. Damit muß eine generelle Neutralität der Verwaltung gegenüber allen parteipolitischen Strömungen einhergehen. Diese Neutralität schützt wiederum die Chancengleichheit aller politischen Strömungen, was Grundvoraussetzung dafür ist, daß sich mit der Parlamentswahl ein genuiner Volkswille verwirklicht.³⁴ Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ordnet sich in die - freilich alles andere als widerspruchsfreie - Rechtsprechung zur staatlichen Parteienfinanzierung ein.³⁵ Der staatlichen Parteienfinanzierung sollen deshalb Grenzen gesetzt werden, damit Parteien Instrument des Volkswillens (der - vorstaatlichen - „Gesellschaft“) bleiben und nicht durch ihre Inkorporation in den Staatsapparat oder durch die mögliche Absonderung von den sie tragenden gesellschaftlichen Kräften, welche durch die (überwiegende) Staatsfinanzierung ermöglicht wird, zum „Transmissionsriemen“ der Regierung oder der etablierten politischen Kräfte werden,³⁶ wie dies für totalitäre Herrschaftsformen kennzeichnend ist, wo denn auch die freie Meinungsbildung durch Regierungspropaganda ersetzt ist. Deshalb wird es als unvereinbar mit dem demokratischen Grundsatz der freien und offenen Meinungs- und Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen angesehen, den Parteien Zuschüsse aus Haushaltsmitteln des Bundes für ihre gesamte Tätigkeit im Bereich der politischen Meinungs- und Willensbildung zu gewähren.

Bei der Abgrenzung zwischen legitimer Öffentlichkeitsarbeit und unzulässiger Propaganda sind in dem hier interessierenden Bereich zwei Gesichtspunkte besonders einschlägig: Danach hat sich die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung zum einen auf ihren von Grundgesetz zugewiesenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich zu beschränken. „Daraus folgt vor allem, daß sich die Regierung aus inneren Angelegenheiten der Parteien und reinen Parteikontroversen herauszuhalten hat.“³⁷ Die Regierung darf zum anderen zur Förderung des Verständnisses ihrer eigenen Politik die Politik der Opposition kritisieren und Kritik aus den Reihen der Opposition zurückweisen, nicht aber die Oppositionsparteien amtlich als solche bekämpfen. Parteien zu bekämpfen ist nämlich im Rahmen der geistig-politischen Auseinandersetzung innerhalb der Gesellschaft auf der Grundlage der Meinungsfreiheit der an der politischen Auseinandersetzung Beteiligten Aufgabe der übrigen Parteien.³⁸ Das

³³ S. BVerfG *DÖV* 1977, S. 282 ff. mit Anmerkung von *Seifert*, S. 288 ff.

³⁴ Dies ist gemeint, wenn das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung davon spricht, daß nur eine freie Wahl die demokratische Legitimität vermittelt.

³⁵ S. grundlegend BVerfG *NJW* 1966, 1499 ff.

³⁶ S. BVerfGE 20, 56 ff., insbes. S. 97 f.

³⁷ S. Zusammenfassung a) der Urteilsanmerkung von *Seifert*, a. a. O.

³⁸ S. ders. unter f) seiner Urteilsanmerkung.

Bundesverfassungsgericht hat - zu Recht - diese Grundsätze der regierungsfreien Meinungsbildung des Volks als so bedeutsam erachtet, daß es - wengleich nur abstrakt - Schlußfolgerungen im Wahlprüfungsverfahren (= Überprüfung der Gültigkeit der Wahl unter demokratischen Gesichtspunkten) für möglich gehalten hat, falls sich feststellen lassen sollte, daß die Propagandatätigkeit der Regierung die Wahlchancen der Opposition in einer die Wahl entscheidenden Weise beeinträchtigt haben könnte.

Die verfassungsgerichtliche Rechtfertigung der Verfassungsschutzberichte

Diesen zu Recht für derart bedeutsam erachteten Grundsätzen widersprechen die Verfassungsschutzberichte als amtliche Werke, welche - wie dargestellt - aus ideologischen Gründen direkt gegen bestimmte Parteien gerichtet sind, in ihrem wesentlichen, d. h. (partei-) politisch relevanten Bereich. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings in seiner für die Herausgabe von sog. Verfassungsschutzberichten – bis zur *JF*-Entscheidung - einschlägigen Entscheidung,³⁹ welche aufgrund eines Organstreitverfahrens der *NPD* ergangen ist, die Zulässigkeit von amtlichen Wertungen in derartigen „sog. Verfassungsschutzberichten“ damit begründet, daß es sich bei der Einstufung als „rechtsradikal, rechtsextrem, eine Feindin der Freiheit und eine Gefahr für die freiheitliche Grundordnung“ um Werturteile handle, „die der Bundesminister des Innern in Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Pflicht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen, und im Rahmen seiner daraus fließenden Zuständigkeit für die Beobachtung verfassungsfeindlicher Gruppen und Aktivitäten abgegeben hat.“⁴⁰ Eine in Verfassungsschutzberichten angesprochene Partei sei durch diese Berichte nur „faktisch“ betroffen,⁴¹ wobei Artikel 21 Abs. 2 GG (Monopolisierung des Parteiverbotes beim Bundesverfassungsgericht) gegen derartige „faktische Nachteile“ die Partei nicht schütze. Zwar schränkt das Verfassungsgericht dann ein, daß aus dieser Feststellung nicht geschlossen werden könne, bei Kundgabe von Werturteilen über Ziele und Betätigung nicht verbotener Parteien bestünden keine verfassungsrechtlichen Schranken, da das Prinzip der politischen Chancengleichheit der Parteien nicht „willkürlich“ beeinträchtigt werden dürfe. Vor der bei Anwendung des Willkür Gesichtspunktes notwendigen Prüfung der Plausibilität der amtlichen Bewertungen über die Beschwerdeführerin hat sich im konkreten Fall das Bundesverfassungsgericht durch den prozessualen Kunstgriff geschützt, indem es über den Antrag nicht im ordnungsgemäßen Verfahren entschieden, sondern ihn im summarischen Verfahren nach § 24 BVerfGG (*a limine*-Abweisung) verworfen hat. Den Maßstab für „Willkür“ scheint das Bundesverfassungsgericht - möglicherweise - den Schranken der Meinungsfreiheit bei der sog. Schmähkritik entnommen zu haben, weil es von „sachlich gehaltenen Meinungsäußerungen“ spricht und dann fortfährt: „Sie (die Meinungsäußerungen des Innenministers) müssen von der Antragstellerin, die auch ihrerseits in der Abgabe von Werturteilen nicht gerade zurückhaltend ist, als Teil der ständigen geistigen Auseinandersetzung, die für die freiheitliche demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierend ist, hingenommen werden“.

³⁹ Dieser war schon eine entsprechende Entscheidung des OVG Lüneburg, s. *DÖV* 1975, S. 64 f. vorausgegangen.

⁴⁰ S. BVerfGE 40, 293 f.

⁴¹ Man könnte bei einer derartigen Logik auch begründen, daß bei staatlicher Ermordung von Parteipolitikern wegen ihrer politischen Aktivitäten die entsprechende Partei nur „faktisch“ betroffen sei; soweit würde die bundesdeutsche Rechtsprechung sicherlich nicht gehen: dann kann aber für staatliche Tätigkeit, welche sog. „Rufmord“ darstellen kann, eigentlich nichts anderes gelten; dazu auch *Jürgen Seifert*, Vereinigungsfreiheit und hoheitliche Verrufserklärung, in: *Joachim Perels* (Hrsg.), Grundrechte als Fundament der Demokratie, 1979, S. 157 ff.

Damit wird die behördliche Äußerung auf die gleiche Ebene der Meinungsfreiheit, welche der Partei unstreitig zusteht (Artikel 19 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 5 GG) gestellt, womit deutlich wird, daß das Verfassungsgericht von einer Art „Meinungsfreiheit“ der Regierung ausgegangen ist. Die Aussage des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Verfassungsschutzberichte einerseits nur eine „faktische Wirkung“ entfalten würden, welche die inkriminierte Partei als Teil der geistig-politischen Auseinandersetzung hinzunehmen habe, zumal die Berichte keine rechtlich bindende Wirkung entfalten würden, aber andererseits die Möglichkeit der Regierung, Werturteile über Oppositionsparteien abzugeben, durch das Willkürverbot beschränkt sei, stellt einen grundsätzlichen Widerspruch dar. Eine Beschränkung durch das „Willkürverbot“ hat nämlich zur Voraussetzung, daß in der Tat durch die Berichte ein rechtlich relevanter und nicht nur „faktischer“ Eingriff des Staates stattfindet, welcher allerdings möglicherweise als zulässig gerechtfertigt werden könnte, soweit er sich nicht als „willkürlich“ darstellt.

In der Tat war seit dieser Entscheidung durch mehrere Urteile,⁴² wenngleich bis zur *JF*-Entscheidung nicht im Bereich der Verfassungsschutzberichte vordringend, aber nicht zuletzt im vergleichbaren Bereich der Warnungen vor „Jugendsekten“ anerkannt, daß sog. „faktisches“ Handeln des Staates, wie Warnungen, Empfehlungen und kritische Bewertungen durchaus Grundrechtseingriffe darstellen oder beinhalten können. Damit hat die Rechtsprechung die Erkenntnis der rechtswissenschaftlichen Literatur⁴³ nachvollzogen, daß häufig eine sog. „faktische Wirkung“ lediglich die Kehrseite finalen rechtlichen Handelns darstellt.⁴⁴ So kann eine wirtschaftslenkende Maßnahme etwa in Form eines gesetzlichen Kaufverbots verwirklicht werden, welches rechtlich nur an die potentiellen Konsumenten gerichtet ist, aber in rechtlich relevanter Weise, wenngleich nur „faktisch“ den entsprechenden Produzenten trifft, dem zwar kein Produktionsverbot auferlegt ist, der aber sein Produkt, wenngleich (angeblich) nur „faktisch“, aufgrund des rechtlich nicht an ihn adressierten gesetzlichen Kaufverbots nicht mehr an den Mann bringt und deshalb seinen Betrieb schließen muß. Die Anerkennung eines Grundrechtseingriffes bei sog. „faktischer“ Wirkung aufgrund von staatlichen Warnungen, Wertungen und staatlicher Kritik hat weitreichende Auswirkungen: In seinem sog. Jugendsekten-Urteil⁴⁵ hat das Bundesverwaltungsgericht staatliche Warnungen der Bundesregierung vor einer bestimmten weltanschaulichen Bewegung aufgrund ihrer freiheitsmindernden Wirkung als Grundrechtseingriff qualifiziert. Dies wurde damit begründet, daß bei diesen amtlichen Bewertungen staatliche Autorität für die damit implizierte Warnungen in Anspruch genommen würde, welche die Möglichkeit schwerwiegender Folgen für die durch Artikel 4 GG (Religionsfreiheit) geschützten Freiheitsraum beinhalte, wobei mit der amtlichen Warnung die entsprechenden Folgen, nämlich möglicher Mitgliederverlust oder Beeinträchtigung der Chancen, neue Mitglieder zu gewinnen, entweder direkt beabsichtigt oder zumindest in Kauf genommen würden. Diese Position hat das Bundesverwaltungsgericht im sog. *Osho*-Urteil⁴⁶ aufrecht erhalten, in welchem die durch den Staat erfolgte finanzielle Förderung eines privaten Vereins, welcher sich die Warnung vor Jugendsekten zum Ziel gesetzt hat, als Eingriff in die Grundrechte der Organisationen qualifiziert worden ist, vor denen mit Unterstützung des Staates gewarnt werden soll. Neben der Bejahung des Grundrechtseingriffes (Berufsfreiheit nach Artikel 12 GG) im Zusammenhang mit einem von der Landwirtschaftskammer vorgenommenen und

⁴² S. BVerwGE 71, 183, 191ff; 82, 76, 79; 90, 112, 118 ff;

⁴³ S. dazu die von *Dieter Murswiek*, Staatliche Warnungen, Wertungen, Kritik als Grundrechtseingriff, *DVBl.* 1997, S. 1022, FN 2 aufgeführte Literatur.

⁴⁴ S. zum folgenden Beispiel *Murswiek*, a. a. O., S. 1022 f.

⁴⁵ S. BVerfGE 87, 37, 41 ff.; zur Kritik an der Widersprüchlichkeit des Urteils, s. *F. Schoch*, Staatliche Informationspolitik und Berufsfreiheit, *DVBl.* 1991, S. 667, insbes. S. 673.

⁴⁶ S. BVerwGE 90, 112, 118 ff.

publizierten Warentest⁴⁷ ist vor allem die Bejahung eines Grundrechtseingriffs in die Forschungsfreiheit (Artikel 5 Abs. 3 GG) durch amtliche Kritik an den wissenschaftlichen Arbeiten eines Hochschullehrers hervorzuheben.⁴⁸ Danach steht dem Eingriffscharakter nicht entgegen, daß die Beschlüsse der von einem Dekan eingesetzten Kommission unverbindlich seien, sondern lediglich „einen Appell an das wissenschaftliche Gewissen der Beteiligten“ darstellen sollten. Die Erzeugung eines faktischen oder moralischen Drucks durch die Inanspruchnahme staatlicher Autorität zum Zwecke der Verhaltenslenkung sei ein Eingriff in die Forschungsfreiheit, da diese Art der amtlichen Maßregelung nicht mit einer öffentlichen Kollegenkritik gleichzusetzen sei. Damit ist wohl endgültig anerkannt, daß sog. „faktische“ Wirkungen staatlicher Maßnahmen einen Grundrechtseingriff darstellen. Der Eingriff besteht dabei in der Verminderung grundrechtlich anzuerkennender Chancen: Während es in dem durch Artikel 12 GG geschützten wirtschaftlichen Bereich etwa um die Verminderung der Chance zum Verkauf von Produkten geht, geht es im Bereich der staatlichen Sektenbekämpfung⁴⁹ um die Verminderung der durch Artikel 4 Abs. 1 GG geschützten Chancen der Gewinnung neuer Anhänger für die eigene Religion. Die Annahme des Grundrechtseingriffs setzt dabei voraus, daß die entsprechenden Freiheitsrechte nicht nur die Freiheit der Willensentschließung und die Betätigung dieser Freiheit garantieren, sondern auch die Chance sozialen Kontakts im jeweils geschützten Freiheitsbereich zu verwirklichen.⁵⁰

Es muß hier offen bleiben, ob der Bereich der Chancen in jedem Fall, etwa im wirtschaftlichen Bereich, als vom Schutz des einschlägigen Grundrechts (überwiegend: Artikel 12 GG) erfaßt angesehen werden kann.⁵¹ Im Bereich des Parteienwettbewerbs ist der Bereich der Chancen jedoch unzweifelhaft verfassungsrechtlich geschützt, da in diesem Fall nach dem Grundgesetz nicht nur ein individual-rechtlicher Schutz durch die Artikel 5 GG (Meinungsfreiheit) und 9 GG (Vereinigungsfreiheit) besteht, sondern mit Artikel 21 Abs. 1 GG ausdrücklich die (freie) „politische Willensbildung des Volks“ geschützt wird. Diese Willensbildung, an der Parteien „mitwirken“ dürfen, stellt naturgemäß einen dynamischen Prozeß dar, bei dem es um die Chance geht, eine Änderung der Meinung im Volk und damit der politischen Mehrheitsbildung herbeiführen zu können. Letztlich ist damit das Verfassungsprinzip des Parteienpluralismus angesprochen, nach dem sich der Demokratie darstellende Volkswille in der Konkurrenz der unterschiedlichen Auffassungen um die (vorübergehende) Mehrheit verwirklichen soll. Damit ist der Bereich der Chancen zur Gewinnung einer Mehrheit und damit die Chance zur Änderung der Meinung beizutragen, als grundrechtlich oder grundrechtsähnlich geschützt anzusehen. Der staatliche Eingriff in diesem Bereich und sei er nur „faktischer“ Art ist damit unzweideutig als Eingriff, möglicherweise weniger in den Bereich eines Grundrechts, jedoch in jedem Fall in den Bereich der „Meinungsbildung des Volks“ im Sinne von Artikel 21 GG und in das Verfassungsprinzip der freien Bildung politischer Opposition anzusehen. Verfassungsschutzberichte der dargestellten Art üblichen Art, welche bestimmte Meinungen und politische Positionen als demokratisch illegitim disqualifizieren, stellen entsprechend den Grundsätzen der Gerichtsentscheidungen im Bereich der staatlichen Sektenbekämpfung, aber auch der indirekten Wirtschaftslenkung, einen staatlichen Eingriff in den Bereich der freien Willensbildung des Volkes dar.

⁴⁷ S. BVerwG *DVBl.* 1996, 807

⁴⁸ S. BVerwG *NJW* 1997, 1996 ff.

⁴⁹ S. dazu *Hans-Helmuth Knütter*, Verfassungsschutz und Sektenkeule, <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=70>

⁵⁰ So *Murswiek*, a.a.O., S. 1026.

⁵¹ U. U. hilft, zu denken ist etwa an das Verbot des Tabakkonsums als Beitrag zur Sanierung des Gesundheitswesens, im Interesse der Verwirklichung staatlich notwendiger Maßnahmen die Annahme der erleichterten Zulässigkeit des Grundrechtseingriffs (die Annahme des Eingriffs bedeutet ja noch nicht die Unzulässigkeit desselben).

„Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die betreffenden politischen Positionen oder Organisationen von Amts wegen als verfassungsfeindlich kritisiert werden. Denn der Verfassungsfeind ist nach der Konzeption des Grundgesetzes⁵² auch der Feind der Verfassung. Die Verfassungsorgane diskutieren nicht mit ihm. Sie bekämpfen ihn, wenn nicht durch Verbote, dann doch mit politischen Mitteln. Die öffentliche Kritik, jemand sei Verfassungsfeind, dient nicht lediglich der geistigen Auseinandersetzung im politischen Willensbildungsprozeß. Sie dient vor allem dazu, den Betreffenden mit seinen politischen Positionen aus dem Willensbildungsprozeß auszugrenzen. Die Funktion der Bekämpfung und Ausgrenzung bestimmter politischer Meinungen und Bestrebungen erfüllen insbesondere die Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder.“⁵³ Ihre Funktion besteht vor allem in der Warnung an die Öffentlichkeit: „Laßt euch mit diesen Bestrebungen nicht ein! Beteiligt sie nicht am politischen Diskurs! Wer dennoch einer solchen Organisation beitrifft oder sie unterstützt, muß damit rechnen, selbst als Extremist eingestuft und entsprechend behandelt zu werden.“⁵⁴

Der Eingriffscharakter ergibt sich bei Zugrundelegen der Gesichtspunkte der neueren, aber konsequenten Rechtsprechung aus der Sanktionsfunktion der Berichte, welche im öffentlichen Brandmarken und Anprangern mit fast totalitärer Wirkung besteht, was den Zweck verfolgt, das öffentliche Ansehen der Betroffenen zu mindern und damit ihre Chancen bei der Gewinnung neuer Mitglieder und Wähler zu beschränken. Es geht bei den Berichten nicht um bloße Informationsvermittlung. „Vielmehr handelt es sich bei den Extremismus-Einstufungen im Verfassungsschutzbericht nach den sonst für staatliches Informationshandeln geltenden Kriterien eindeutig um einen („faktischen“) Eingriff - bei politischen Parteien nicht in ein Grundrecht, sondern in die Parteienfreiheit, die als Statusrecht in Art. 21 GG geschützt, ihrer Struktur einem Grundrechts entspricht.“⁵⁵ Dementsprechend steht die summarische Begründung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtfertigung der Herausgabe derartiger Berichte völlig im Widerspruch zur der Entscheidung über die Regierungspropaganda, in der hervorgehoben worden ist, daß es im Interesse der Chancengleichheit von Parteien der Regierung gerade verwehrt ist, Parteien direkt zu bekämpfen. Die „geistige Auseinandersetzung“ ist danach zwischen den Parteien als den Vereinigungen politisch aktiver Bürger zu führen, die sich selbstverständlich auch vorwerfen können, ein Programm zu vertreten, welches mit den grundlegenden Verfassungsgrundsätzen nicht vereinbar sei, wobei es demokratiekonform dem jeweiligen Wähler, auch als „mündiger Bürger“ angesprochen, zu überlassen wäre, welche Schlußfolgerungen er aus diesen mehr oder weniger plausiblen Vorwürfen zieht; denn schließlich folgt aus dem Prinzip der Volkssouveränität die Verfügung des Volks über seine Verfassung, wobei in Deutschland gemäß Artikel 146 GG geradezu die Verpflichtung besteht, die Verfassungsfrage zu stellen.

Die Problematik des bundesdeutschen Sonderweges besteht darin, daß die politische Klasse dem Volk, das zur Strafe für seine Wahlentscheidung von 1933 zum permanenten Objekt staatlicher Geschichts-, Denkmals- und Ideologiepolitik gemacht wird, dem bislang ein gefährliches Buch aus einer bestimmten Epoche vorenthalten⁵⁶ und das einem (verfassungs-

⁵² Hinzugefügt werden muß allerdings: nach Auffassung der etablierten Verfassungslehre, die schon deshalb verfehlt ist, weil es nach dem nach dem Legalitätsprinzip ausgelegten Grundgesetz gar keine verfassungsfeindlichen Parteien (sondern nur „verfassungswidrige“) gibt!

⁵³ S. *Murswiek*, a.a.O., S. 1028.

⁵⁴ S. ebenda a. a. O.

⁵⁵ S. ders. S. 1029.

⁵⁶ Zur absurden Begründung des Verbotes - Umgehung des Zensurverbotes durch Inanspruchnahme eines verstaatlichten Urheberrechts - von *Mein Kampf*, s. *Behrens / v. Rimscha*, „Politische Korrektheit“ in

religiösen) Bilderverbot unterworfen wird,⁵⁷ diese Einsicht nicht zugestehen will. Letztlich ist nämlich Adressat des Eingriffes in die Willensbildung des Volks durch Verfassungsschutzbericht ja das deutsche Volk, mag diesem als solchen auch kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Unterlassen derartiger staatlicher Maßnahmen zustehen.

Die Rechtswidrigkeit des Eingriffs durch Verfassungsschutzberichte

Die Feststellung des Eingriffscharakters von Verfassungsschutzberichten in verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter bedeutet nach der etablierten Grundrechts-Dogmatik zutreffender Weise noch nicht automatisch die Rechtswidrigkeit des entsprechenden Eingriffs in Grundrechte oder verwandte Verfassungsprinzipien, da sich Grundrechtseingriffe zur Verwirklichung legitimer staatlicher Ziele als zulässig darstellen können. Wesentliche Voraussetzung dafür, die Rechtmäßigkeit eines entsprechenden Grundgesetzeingriffes bejahen zu können, ist das Bestehen einer entsprechenden staatlichen Kompetenz zur Verwirklichung des Zieles, wobei im Fall staatlicher Öffentlichkeitstätigkeit vor allem an eine entsprechende „Annexkompetenz“ zu einer staatlichen Tätigkeit zu denken ist. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist Voraussetzung der Rechtmäßigkeit des staatlichen Eingriffs, daß die ergriffenen Maßnahmen die Verfassungsordnung beachten.

Die einschlägigen Vorschriften des Grundgesetzes werfen erhebliche Zweifel am Bestehen von Rechtsgrundlagen für derartige, gegen bestimmte Parteien gerichtete Verfassungsschutzberichte auf. Es fällt auf, daß es das Bundesverfassungsgericht in seiner summarischen Verfassungsschutzberichtsentscheidung vermieden hat, auf die einschlägigen Grundgesetznormen einzugehen. Es kann daher nur vermutet werden, daß das Bundesverfassungsgericht mit der „Zuständigkeit für die Beobachtung verfassungsfeindlicher Gruppierungen und Aktivitäten“ wohl den einschlägigen Tatbestand des Artikels 87 Abs. 1 Satz 2 GG meint, welcher die Herausgabe der Berichte rechtfertigen soll. Da das Gericht diese oder eine andere möglicherweise einschlägige Grundgesetzbestimmung nicht genannt hat, brauchte es sich auch nicht damit auseinanderzusetzen, ob diese Bestimmung, und sei es als Annexkompetenz, die Herausgabe derartiger die politische Opposition kränkender Berichte erlaubt. Der die „Bundesverwaltung“ betreffende Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 GG ermächtigt lediglich zur Schaffung von „Zentralstellen ... zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes“, wobei sich auch bei großzügigster Auslegung keine Annexkompetenz zur Veröffentlichung derartig gesammelter Unterlagen entnehmen läßt. Es widerspricht vielmehr schon der Natur dieser Zentralstellen als Einrichtungen von Geheimdiensten, daß deren Ergebnisse veröffentlicht werden.⁵⁸ Folgerichtig gibt es Verfassungsschutzberichte etwa im Bundesland NRW erst seit 1978 (für das Jahr 1977), während entsprechende Berichte vorher, d.h. seit 1968 nur an den Landtag gerichtet waren und in der Anfangszeit der

Deutschland, 1995, S.93; die Absurdität des Verbots besteht auch darin, daß gleichzeitig den Deutschen vorgehalten wird, dieses Buch nicht gelesen zu haben, in dem angeblich der Holocaust angekündigt worden war.

⁵⁷ Davon sprechen zu Recht die vorgenannten Autoren, S. 54 f. angesichts des Drucks, die Photoausstellung *Hoffmann & Hitler* abzubrechen; im übrigen wird Kunst aus der Zeit zwischen 1933 und 1945 generell nicht gezeigt: Politiker, welche es sonst nicht zu bestreiten wagen, daß der Toilettenbesuch „Kunst“ sein kann, wissen dabei ganz genau, was „keine Kunst“ ist - wenn dem aber so ist, warum verkaufen dann die staatlichen Museen zur Sanierung ihrer Budgets nicht ihre entsprechenden in Depots eingelagerten Sammlungen? Weil doch eine andere - verfassungsfeindliche? - Kunstauffassung beim faschistischen Volk vorliegen sollte?

⁵⁸ Vor Inkrafttreten der derzeit geltenden Verfassungsschutzgesetze mit der Ermächtigung zum „Verfassungsschutz durch Aufklärung“ (der Bürger) hat man aus der gesetzlichen (aber nicht verfassungsgesetzlichen) Zuständigkeit für die „Auswertung“ der gesammelten Informationen auch die Berechtigung zur Bekanntmachung geschlossen; s. *Borgs / Ebert*, Das Recht der Geheimdienste, Rn. 29 zu § 3 A.

Bundesrepublik Deutschland eine Unterrichtung der Öffentlichkeit teilweise sogar - und dies zu Recht - gesetzlich verboten war.⁵⁹

Erst recht kann deshalb keine Kompetenz der Geheimdienste zur „politischen“ oder „geistigen Auseinandersetzung“ und damit zu dem, was die Verfassungsschutzbehörden „Extremistenbekämpfung“ bezeichnen, abgeleitet werden. Diese Schlußfolgerung wird bestätigt durch die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 73 Nr. 10 b) GG, wonach durch Bundesgesetz „die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz)“ geregelt werden kann. Bei dieser Art der Zusammenarbeit, welche hierbei gesetzlich geregelt werden kann, handelt es sich im Kern um die in Artikel 35 GG aufgeführte Amtshilfe, d.h. um die interne Behördenkooperation, wenngleich anerkanntermaßen um etwas mehr, wie „gegenseitige Information, die Erteilung von Auskünften, die Beratung, die Anregung, die gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistung in den Grenzen der eigenen Befugnis und nach Maßgabe der für diese geltenden Vorschriften, die Abstimmung der jeweils in eigener Zuständigkeit zu treffenden Maßnahmen“ bis hin „zur organisatorischen und funktionellen Verknüpfung in Einsatzgemeinschaften und gemeinschaftlichen und zentralen Einrichtungen.“⁶⁰ Mag diese Art der behördlichen Zusammenarbeit über die klassische Amtshilfe nach Artikel 35 GG hinausgehen, so steht doch fest, daß durch diese Gesetzgebung und aufgrund dieser Gesetzgebung keine Eingriffsbefugnis begründet werden kann, da es sich hier um die Regelung von Verwaltungsinterna handelt, zu deren Regelung es nur deshalb eines Bundesgesetzes bedarf, weil es um die einseitige Ausgestaltung des Bund-Länder-Verhältnisses durch den Bundesgesetzgeber geht. Aufgrund des Regelungsgegenstandes des internen Bund / Länder / Verhältnisses kann daraus keine Annexkompetenz zur Veröffentlichung derartiger Amtsinterna mit Zielrichtung gegen Dritte abgeleitet werden. Wenn die entsprechende Propagandatätigkeit der Innenminister (Polizeiminister) nunmehr mit dem Konzept der „wehrhaften Demokratie“ gerechtfertigt werden soll, dann stellt sich die Frage, warum die Politikergeneration, welche man noch als Verfassungsväter einstufen kann, keine derartigen Berichte herausgeben ließ. Haben diese vielleicht ihr eigenes Konzept nicht richtig verstanden, oder haben sie sehr wohl noch, anderes als die Inlandgeheimdienste ab den 1970er Jahren die Gefahr der totalitären Verfremdung von Meinungsfreiheit in Regierungspropaganda begriffen?

Entscheidend für die rechtliche Beurteilung ist die Erkenntnis, daß das Einräumen von so etwas wie „Meinungsfreiheit der Regierung“ der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 19 Abs. 3 GG widerspricht, dem sich entnehmen läßt, daß öffentlich-rechtlichen „juristischen Personen“ und damit dem Staat und seinen Organen, wie Geheimdiensten oder Ministerien, als solchen keine „Meinungsfreiheit“, wie auch keine anderen Grundrechte zustehen können. In dieser Rechtsprechung⁶¹ kommt allerdings der Grund hierfür nicht deutlich zum Ausdruck, welcher darin besteht, daß Staatsorgane keine Grundrechte sondern Kompetenzen wahrnehmen.⁶² Während aufgrund der allgemeinen Freiheit des Bürgers, welche sich in Form von speziellen Grundrechten konkretisiert, der Satz

⁵⁹ S. die Darstellung der historischen Entwicklung im *NRW VS-Bericht für das Jahr 1998*, S. 63 ff.

⁶⁰ S. Evers, Kommentar zum Bonner Grundgesetz, Rn. 15 zu Artikel 73 Nr. 10.

⁶¹ S. BVerfGE 61, 72, 101; 70, 138, 161 m. w. N.

⁶² Immerhin hat das BVerfG *NJW* 1982, S. 2233, diese Unterscheidung so konsequent durchgeführt, daß es zu Recht das parlamentarische Rederecht nicht in Artikel 5 GG (Meinungsfreiheit), sondern in dem insofern als Kompetenznorm verstandenen Artikel 38 GG verankert gesehen hat; inkonsequent ist das BVerfG bei der Annahme der „Meinungsfreiheit“ von öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, weil hier erkennbar keine Meinungsfreiheit vorliegen kann, sondern ein parteienstaatlich sozialisiertes Meinungsprivileg gegeben ist.

gilt, daß „alles erlaubt ist, was nicht ausdrücklich verboten ist“ (so letztlich Artikel 2 Abs. 1 GG), gilt für staatliche Kompetenzen der umgekehrte Satz, daß „alles verboten ist, was nicht (ausdrücklich/sinngemäß) erlaubt ist“ (so letztlich Artikel 20 Abs. 2 und 3 GG). Beide Grundsätze zusammengenommen beschreiben gewissermaßen die Arbeitsteilung einer rechtsstaatlichen Herrschaftsorganisation: Dürften sich nämlich Staatsorgane auf die Freiheit der Grundrechte berufen, so könnten sie die gerade zum Schutz der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ errichtete staatliche Kompetenzordnung sprengen und Grundrechte, zumindest „faktisch“, außer Kraft setzen. „Meinungsfreiheit“ verwandelt sich dann in Regierungspropaganda. Mangels Vorliegen einer entsprechenden Kompetenznorm zur Herausgabe von Verfassungsschutzberichten, zumindest der üblichen, der sog. „geistig-politischen Extremismusbekämpfung“ dienenden Art, können daher die festgestellten Eingriffe in die freie „Meinungsbildung des Volks“ (Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG) und damit in das zugunsten konkurrierender Parteien wirkende Verfassungsprinzip der freien Bildung politischer Opposition nicht gerechtfertigt werden. Außerdem liegt in der Herausgabe derartiger unter dem Stichwort „Verfassungsschutz durch Aufklärung“⁶³ (Regierungs-Propaganda) gerechtfertigte Berichte eine Umgehung verfahrensrechtlicher Vorschriften: Würde zugestanden werden, daß in der Herausgabe von VS-Berichten ein Verwaltungshandeln und keine freie Meinungsäußerung liegt, stellt sich etwa die Frage des aus der Menschenwürdeverpflichtung ableitbaren Anhörungsrechts der Personen und Personenvereinigungen, gegen welche die Berichte gerichtet sind. Bei der dann an sich gebotenen Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens, welches der Gesetzgeber vorsehen müßte, stellt sich wiederum die Frage der verfassungswidrigen Umgehung der Monopolisierung / Konzentration des Verfahrens zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Parteien beim Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 1 GG,⁶⁴ welches durchaus kein Parteiverbot bedeuten⁶⁵ müßte, sondern nur zu einem Wahlteilnahmeverbot beinhalten könnte (vgl. etwa Art. 15 der Bayerischen Verfassung von 1946). Schon das Aufwerfen dieser zusätzlichen Fragen führt zu offensichtlichen Antwort: Die Verfassungsschutzberichte der derzeitigen Machart sind damit schon formell verfassungswidrig und Politiker, welche diese Berichte gezielt als staatliches Herrschaftsinstrument gegen Opposition und damit gegen die Freiheit des gesamten Volks einsetzen, sind im Sinne der extra-konstitutionellen Geheimdienstvokabulars als „Verfassungsfeinde“ zu kennzeichnen.

Die beabsichtigte Diskriminierung politischer Opposition

Die Verfassungsschutzberichte, zumindest der derzeit üblichen Art, sind jedoch nicht nur aus formellen Gründen, sondern vor allem wegen inhaltlicher Gesichtspunkte als rechtswidrig und verfassungswidrig zu kennzeichnen. Wie dargestellt operieren die sog. „Verfassungsschutzberichte“ mit dem Begriff des „Extremismus“. Es kann sich bei diesem gesetzlich zu Recht nirgends definierten Begriff um keinen rechtsstaatlich akzeptablen Begriff handeln, vielmehr

⁶³ Diesem Herrschaftsinstrument widmet der *VS-Bericht des Bundes 1999* ein ganzes Kapitel, s. S. 204 ff.

⁶⁴ Dieser Aspekt ist verkannt bei *Martin Kriele*, Feststellung der Verfassungsfeindlichkeit von Parteien ohne Verbot, *ZRP* 1975, S. 201 ff; sicherlich wäre ein förmliches Verfahren besser als eine geheimdienstliche Feindbestimmung; jedoch würde ein derartiges förmliches Verfahren den Umgehungstatbestand deutlich werden lassen, so daß erst recht Umgehungen der Umgehung verfassungswidrig sind.

⁶⁵ S. dazu die Ausführung im 2. Teil der **Parteiverbotskritik Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=57>

geht es hierbei um eine ideologische, einer rechtsstaatlichen Herrschaftsordnung entgegengesetzte Begriffsbildung: Der Gegenbegriff zum „Extremismus“, d. h. zur Ideologie („-mus“) des „Äußersten“, besteht nämlich in dem Begriff der „Mitte“. Wie dargestellt gibt es in den sog. „Verfassungsschutzberichten“ beim Begriff des Extremismus den sog. Rechts- und den sog. Linksextremismus, während der Begriff der „extremistischen Mitte“ nicht verwendet wird, da er ja schon sprachlich verfehlt wäre. Damit stellt der „Extremismus“ eine begriffliche Immunisierung der politischen Mitte⁶⁶ dar, welcher sich die etablierten Parteien selbst als „linke“, „rechte“ oder „eigentliche Mitte“ (als gewissermaßen mittlere Mitte), gelegentlich auch als „neue Mitte“, „wahre Mitte“ und dergleichen, ideologisch zuordnen. „Mitte“ kann dann schon *per definitionem* keine „verfassungsfeindliche“ Einstellung haben. Die Begriffe von politisch „rechts“ und „links“, welche durch die Begriffe Rechts- und Linksextremismus als gegeben vorausgesetzt werden,⁶⁷ und der „Mitte“ als Gegenbegriff zeigen dabei an, daß der Öffentlichkeitsarbeit der Geheimdienste partei-ideologische Kategorien zu Grunde liegen, welche, wie die Differenzierungsverbote des Artikels 3 Abs. 3 GG zeigen, die auch in der Allgemeinheit des nach Artikel 5 Abs. 2 GG die Meinungsfreiheit rechtmäßig beschränkenden Gesetzes reflektiert werden, rechtsstaatlich völlig irrelevant sind. Um den Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht deutlich werden zu lassen, wird eine juristische Definition des „Extremismus“ oder der *differentia specifica* (d.h. der „Mitte“) peinlich vermieden, wobei aber offensichtlich ist, daß das *genus proximum* (= der bei einer Definition vorausgesetzte Oberbegriff) die politische Ideologie darstellt.

Nach derartigen Kriterien gegliederte Verfassungsschutzberichte stellen demnach die Verwirklichung rechtsstaatswidriger Ideologienpolitik dar. Sie sind allein schon der Begriffsverwendung wegen als „willkürlich“ einzustufen, da es in einem freien Staat⁶⁸ nicht verboten ist, ideologisch ein „Extremist“, etwa „Ausländerfeind“, „Antisemit“, etc. zu sein, so wie man ja auch Katholikenfeind sein, oder gegenüber der Sozialdemokratie Ressentiments pflegen kann. Es mag sich hierbei um problematische Einstellungen handeln. Jedoch: In einem freien Staat dürfen dem sanktionierenden Staat nur rechtswidrige Handlungen interessieren, wobei jedoch wiederum die gesetzliche Definition der „Rechtswidrigkeit“ dem Grundsatz der Trennung von Staat und Ideologie entsprechen muß - was allerdings nicht in allen Fällen des bundesdeutschen politisch relevanten Strafrechts der Fall ist.

⁶⁶ S. zur Problematik der „Mitte“: Josef Schüßlburner, Konsensdemokratie. Die Kosten der politischen Mitte. http://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-politischen-Mitte/dp/3935063946/ref=sr_1_4?s=books&ie=UTF8&qid=1458418907&sr=1-4&keywords=sch%C3%BC%BC%C3%9Flburner

⁶⁷ S. zur Problematik Erwin Scheuch, Extremismus und die Bedeutung des Links-Rechts-Schemas, in: Verfassungsschutz in der Demokratie, S. 371 ff., insbes. S. 374: „Der Nationalsozialismus gibt oft die Folie ab für Urteile, wo heute in der Bundesrepublik sich Rechtsextremismus zeigt. Aber das ist aus zwei Gründen ein Irrweg. Einmal war der Nationalsozialismus in der offiziellen Selbstdarstellung eine Melange extremistischer Denkfiguren aus linken und rechten Vorstellungen; zum anderen ist davon auszugehen, daß der Faschismus und der Nationalsozialismus, ebenso wie die berufsständische Ordnung als ein weiterer 'dritter Weg' Epoche - Phänomen waren“; man könnte insofern auch von einer „alternativen Mitte“ sprechen - zumindest entsprach die NSDAP von allen Parteien der Weimarer Republik am ehesten dem in der Bundesrepublik der „Mitte“ zugeordneten Typus der „Volkspartei“.

⁶⁸ Folgt man dem Verständnis der h. M. ergeben sich allerdings Zweifel, ob die Bundesrepublik Deutschland ein freier Staat sein soll; vielmehr ist sie ein „freiheitlicher“ Staat, was dann entschieden weniger ist, wie man daran erkennen kann, wenn man überall dort, wo das Grundgesetz das Wort „frei“ verwendet „freiheitlich“ einsetzt: etwa „freiheitliches Wahlrecht“, oder „Recht, seine Meinung freiheitlich zu äußern“ etc.

Ohne hier wegen der rechtsstaatlichen Irrelevanz⁶⁹ der entsprechenden Begriffsbildung auf die politikwissenschaftliche Berechtigung des Extremismusbegriffes im einzelnen eingehen zu wollen, sei darauf hingewiesen, daß ein dem Bundesinnenministerium / Bundesamt für Verfassungsschutz durchaus verbundener Politikwissenschaftler den Begriff des „Rechtsextremismus“, um den es ideologiepolitisch seit dem Untergang des Kommunismus („Linksextremismus“) vor allem geht, als „besonders umstritten“ bezeichnet, da „sehr Verschiedenes darunter verstanden wird. Der definitorische Zuschnitt hängt danach wesentlich von - oft unausgesprochenen - gesellschaftlichen Positionen und methodologischen Grundannahmen ab.“⁷⁰ Welche „Grundannahmen“ insoweit für den bundesdeutschen Geheimdienst maßgebend sind, läßt sich den (privaten?) Aussagen von Mitarbeitern der entsprechenden Bundesbeobachtungsbehörde entnehmen, wonach etwa folgende „Strukturelemente (rechts-) extremistischen Denkens“ festgestellt werden könnten: Dogmatismus, Utopismus bzw. kategorischer Utopieverzicht, Freund-Feind-Stereotypie, Verschwörungstheorien, Fanatismus und Aktivismus, offensive und defensive Absolutheitsansprüche.“⁷¹

Den Höhepunkt dieser Beschreibung stellen die Ausführungen dar, wonach der Rechtsextremismus im sog. „Formalismus“ sichtbar würde, welcher in der Tendenz zum Ausdruck komme, „politische Probleme in Rechtsprobleme zu kleiden und unter juristischen Gesichtspunkten zu diskutieren. Hierbei werden formale Regelungen durch das vermeintlich über den Parteien stehende Recht gegenüber informellen politischen Regelungen zur Kompromißbildung bevorzugt.“⁷² Mit dieser an die Formalismuskritik *Josef Stalins* erinnernden Darlegung dürfte die sehr justizstaatliche (und deshalb demokratietheoretisch durchaus kritikwürdige) Herrschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland unter den Verdacht des Rechtsextremismus fallen, ähnlich wie die besondere Form der „wehrhaften Demokratie“, welche bekanntlich gegen den „Verfassungsfeind“ gerichtet ist und der deshalb die „Freund- Feind-Stereotypie“ zugrunde liegt, einem entsprechenden Verdikt kaum entgehen kann. Auch eine dogmatisch-fanatische Einstellung der Verfechter des Konzeptes der „wehrhaften Demokratie“ dürfte unschwer nachzuweisen sein,⁷³ wie auch der Einsatz des Geheimdienstes gegen falsche Geschichtsauffassungen („Bestreiten der deutschen Kriegsschuld“, „Relativierungen“ etc.) an amtliche Verschwörungstheorien gemahnt; denn es ist geradezu absurd anzunehmen, daß etwa jemand, welcher historische „Vergasung“ nicht glauben will, deshalb gegen die Meinungsfreiheit oder das Mehrparteienprinzip eingestellt sein muß. Auch ein weiterer Definitionsversuch, wonach vier Ideologieelemente grundlegend für rechtsextremistisches Denken seien, nämlich Autoritarismus, Antipluralismus, Nationalismus und Ungleichheitsideologie, ist nicht besonders plausibel. Als (selektiv) „autoritär“ und gegen den (vollen) politischen Pluralismus gerichtet ist sicherlich, wie nicht zuletzt die Verfassungsschutzberichte zeigen, die bundesdeutsche Verfassungsschutzdemokratie anzusehen, welcher deshalb „Rechtsextremismus“ vorgeworfen werden könnte. Der Nationalismus ist allenfalls im Deutschland der Nachkriegszeit grundsätzlich, aber nicht

⁶⁹ Gelegentlich wird davon gesprochen, daß der rechtliche Begriff des Extremismus das gleiche wie „Verfassungsfeind“ bedeute (s. *Borgs / Ebert*, a. a. O., A § 3 Rn. 68); dies ist schon deshalb rechtsirrig, da das Grundgesetz nur den Begriff „verfassungswidrig“ aufführt und zum anderen nur von den politischen Begriffen „rechts“ und „links“ in Verbindung mit dem (Inländer-) Extremismus die Rede ist, womit das Prinzip der weltanschaulichen Neutralität verletzt wäre, falls es sich beim Extremismusbegriff um einen Rechtsbegriff handeln sollte.

⁷⁰ S. *U. Backes*, Rechtsextremismus in Deutschland, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B. 9-10/98, S. 27.

⁷¹ So *Pfahl-Traughber*, zitiert bei *Michael Wiesberg*, Wie erkennt man einen Rechtsextremisten?, Dienst an der Begriffswaffe in der „wehrhaften Demokratie“ <http://www.links-enttarnt.net/?link=kommontare&id=81>

⁷² S. *Wiesberg*, a. a. O., m. w. N.

⁷³ Darauf kann man etwa die Spionage des Bundeslandes Baden-Württemberg gegen die benachbarte Schweiz zum Zwecke der Überwachung der Scientologensekte zurückführen.

ausschließlich⁷⁴ als politisch „rechts“ - und demnach entsprechend der Ideologie und der Salami-Taktik bundesdeutscher Geheimdienstmitarbeiter als (potentiell) „rechtsextremistisch“ - einzustufbar,⁷⁵ wobei diese ideologische Einstufung des Nationalismus den wesentlichen, wenn nicht gar einzigen Grund darstellt, die historische *NSDAP* - ihrem Selbstverständnis zuwider⁷⁶ - als „rechts“, d.h. (in der Logik der bundesdeutschen Geheimdienste) als „rechtsextremistisch“ einstufen zu können. Im übrigen scheint der „Internationalismus“, das wahrscheinliche Gegenteil von „Nationalismus“ verfassungskonform zu sein, ein typisches Beispiel für die diskriminierende Wirkung (staats-) ideologischer Begriffsbildung!

Und schließlich spiegelt die „Ungleichheitsideologie“ den politischen Pluralismus wider, welcher davon ausgeht, daß Menschen unterschiedliche Interessen haben, (auch) deshalb unterschiedliche Ansichten vertreten und auch im Geschmack und dergleichen Unterschiede aufweisen. Gerade deshalb ist die „Gleichheitsideologie“, was ja wohl das Gegenteil der als „verfassungsfeindlich“ eingestuften „Ungleichheitsideologie“ sein müßte, kennzeichnend für den Totalitarismus, d.h. für die ideologische Gleichschaltung, welche demnach vom bundesdeutschen Geheimdienst als verfassungskonform angesehen zu werden scheint. Wenn aber mit dieser politologischen Begriffsbildung je nach machtpolitischen Belieben eigentlich alles und damit willkürlich als insbesondere „rechtsextrem“ beschrieben werden kann, ist damit im rechtsstaatlichem Verwaltungsvollzug nichts anzufangen, wie denn auch die Aktivisten des Verfassungsschutzes in ihren Äußerungen im Prinzip selbst zugeben. Diese propagieren daher einen von der „verfassungsrechtlich orientierten Sicht“ losgelösten und damit einen gewissermaßen verfassungsfeindlichen Begriff zumindest des „Rechtsextremismus“.⁷⁷ Politischer Extremismus werde danach in der Politikwissenschaft nicht bezogen auf die Gegnerschaft zum Grundgesetz verstanden, „sondern ganz allgemein im Sinne der Gegnerschaft zu Prinzipien eines demokratischen Verfassungsstaates als einem auf den Menschenrechten gründenden Organisationsprinzip.“⁷⁸ Damit kann man sich unter Berufung auf den „Westen“ und die „westlichen Werteordnung“, d.h. wiederum auf ideologische / geschichts-philosophische Kategorien (realpolitisch: auf die Interessenlage des amerikanischen Hegemon) von den konkreten Rechtsnormen des Grundgesetzes dispensieren, ja bei Bedarf das Grundgesetz selbst - etwa dessen Unterscheidung von Deutschen- und Menschenrechten (z.B. Einreisefreiheit nach Deutschland gemäß Artikel 11 GG, deutsche Arbeitsplätze gemäß Artikel 12 GG verfassungsrechtlich nur für Deutsche garantiert) oder die Gewährleistung des Abstammungsprinzips bei der deutschen Staatsangehörigkeit (Artikel 116 Abs. 2 GG spricht von „Abkömmlingen“) - und damit die Verfechter der entsprechenden Verfassungsgrundsätze als „verfassungsfeindlich“ karikieren!⁷⁹ Wenn auch das noch nicht

⁷⁴ Als unzweifelhaft politisch linker, ja sogar extremer Nationalist ist etwa *Otto Niekisch* zu nennen; die österreichische Sozialdemokratie war bis 1945 „großdeutsch“, weshalb der „Anschluß“ von 1938 etwa von *Renner* begrüßt worden ist.

⁷⁵ Im übrigen war unter *Kurt Schumacher* die *SPD* sicherlich „nationalistischer“ eingestellt als die *CDU*; erst die Übernahme dieser Partei durch teilweise aus dem linksextremistischen Lager kommenden Emigranten wie *Brandt*, *Wehner*, *Ollenhauer*, v. *Knoeringen* etc. hat diese Partei schrittweise vom deutschen Nationalismus wieder weggeführt; im übrigen darf man in einem freien Land (vielleicht auch in der Bundesrepublik Deutschland) selbstverständlich Nationalist sein.

⁷⁶ *Hitler* hat es bekanntlich entschieden abgelehnt, sich als Politiker der politischen Rechten einzustufen; im Unterschied zu *Goebbels* („Wir sind die deutsche Linke!“) hat er sich allerdings auch nicht der politischen Linken zugeordnet; man könnte ihn auf seine Art als Politiker einer extremistischen „Mitte“ bezeichnen: „Unsere Bewegung muß sich aus beiden Extremen, von links und rechts, zusammensetzen. Hie Spartakusmann, hie Offizier. Beide sind Idealisten“, so *Hitler* am 26.2.1923, zitiert bei *Zitelmann*, Anm. 1, S. 453.

⁷⁷ S. weitere Nachweise bei *Hubo*, a. a. O., S. 93.

⁷⁸ S. *Pfahl-Traughber*, *Rechtsextremismus*, 1993, S. 23 - 26.

⁷⁹ In der Tat meint etwa der *CDU*-Linkspolitiker *Geißler* im Grundgesetz „völkische Elemente“ zu finden, ein Begriff, welcher nach der Verfassungsschutzterminologie das Grundgesetz (teilweise) verfassungsfeindlich macht!

hilft, kann man die Berufung durch „Rechtsextremisten“ auf das Grundgesetz als „bloßes Lippenbekenntnis“ abtun, welche die Geheimdienstmitarbeiter aufgrund ihrer geheimdienstlichen Ausbildung sicherlich als solches erkennen können. In der hierbei zum Ausdruck gebrachten Flexibilität liegt aber gerade die Attraktivität des Extremismusbegriffs für etablierte Politiker begründet, welche mit Hilfe dieses Begriffes beliebige Konkurrenz durch ehrenrührige Berichte als „Verfassungsfeinde“ ausschalten, diskriminieren und „vernichten“ können.

Eine Hürde dagegen, daß nicht jede ideologisch unpassend angesehene Ansicht unter Extremismusverdacht fällt und damit als „verfassungsfeindlich“ gekennzeichnet wird, setzen dabei nicht etwa rechtsstaatliche Maßstäbe, sondern gemeinsame (Ideologie-)Interessen etablierter Parteien, welche sicherstellen müssen, daß sie sich nicht gegenseitig als Verfassungsfeinde diffamieren, was in der Tat Vorbote bürgerkriegsähnlicher Entwicklungen sein würde. Deshalb wird sorgfältig vermieden, den Extremismusbegriff dergestalt anzuwenden, daß damit eine etablierte politische Strömung getroffen werden könnte. Belegt werden kann diese Behauptung an der Tatsache, daß für die als „extremistisch“ eingestufte *Scientology*-Organisation der Terminus „neuer Extremismus“ kreiert worden ist,⁸⁰ obwohl man für diese vielleicht, entsprechend den vorfindbaren ideologischen Strömungen, den Terminus „Liberalextremismus“⁸¹ hätte prägen können. Dieser „Sekten“-Organisation wurde nämlich zum Vorwurf gemacht,⁸² nur den Schein einer religiösen Organisation⁸³ abzugeben, in Wirklichkeit jedoch ein kommerzielles Unternehmen zu sein, welches ihre Mitglieder in menschenunwürdiger Weise ausbeuten würde: „Die bekannten Arbeitsverträge machen deutlich, daß Gewinnmaximierung zentrales und beherrschendes Ziel der scientologischen Ideologie ist.“⁸⁴ Darin könnte man eine pseudoreligiöse Perversion eines zentralen Begriffs des Liberalismus sehen, dessen Kern die kapitalistische Wirtschaftsordnung mit ihrem Profitmotiv darstellt. In der Tat stellt sich ja die Frage, warum etwa für die ideologische Richtung des Liberalismus nicht gelten sollte, was etwa für den Sozialismus amtlich festgestellt ist, daß nämlich ein politisch legitimes Anliegen, welches wohl der „Mitte“, in diesem Fall der Sozialdemokratie zugerechnet wird, durch pseudoreligiöse Perversion etwa als *Hitler*-Sozialismus ins Äußerste (= „Extremistische“) gesteigert werden könnte. Für diese Möglichkeit der Pervertierung auch des Liberalismus spricht etwa die Tatsache, daß sich diktatorische Systeme in Lateinamerika ausdrücklich auf den Liberalismus bezogen haben,⁸⁵ so daß auch diese ideologische Richtung grundsätzlich nicht vom Extremismusverdacht ausgenommen werden könnte, wären die Ideologen des Verfassungsschutzes wenigstens um die innere Konsistenz ihres Ansatzes bemüht. Die lateinamerikanischen Liberalen haben im

⁸⁰ Lt. *Der Spiegel* 3/96, S. 17 hat der Politikwissenschaftler *Jaschke* in einem Gutachten für das Innenministerium von NRW, welches „unveröffentlicht“ war (dem *Spiegel* aber mitgeteilt worden ist) den Begriff „neuartige Form des politischen Extremismus“ geprägt, ein ideologischer Kunstgriff, welcher der Immunisierung der politischen „Mitte“ dient.

⁸¹ S. dazu den Beitrag des Verfassers zum Alternativen VS-Bericht: **Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Liberalextremismus?** <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=32>

⁸² S. die Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, *Die Scientology - Organisation - Ziele, Praktiken und Gefahren* von 1997.

⁸³ Der Bayerische Verfassungsminister *Beckstein* (CSU) hat zugestanden, daß der Begriff „*Scientology Kirche*“ (Eigenbezeichnung) bei ihm „Beißhemmungen“ verursacht hätte, so daß er erst geheim-dienstlich „beißen“ konnte, als politische Gutachten im Interesse der Verfassungsordnung die Hemmungen überwinden halfen.

⁸⁴ S. S. 9 der Broschüre des Bundesministeriums, a. a. O.

⁸⁵ So wird etwa von *Langguth*, *Wer regiert in Nikaragua*, S. 21 und 227, festgestellt, daß die Diktatur der *Somozas* auf die liberale Partei und die USA gestützt war, was aber keinen Grund darzustellen scheint, über den Liberalismus und die internationale Einbindung intensiver zu reflektieren; zum südamerikanischen, die (Immigrations-)Diktatur rechtfertigenden Liberalismus s. grundlegend: *N. Werz*, *Das neuere politische und sozialwissenschaftliche Denken in Lateinamerika*, 1992, insbes. S. 48 ff., 63 ff.

übrigen den kulturell (und rassistisch) rückständigen Charakter der einheimischen Bevölkerung für die Notwendigkeit der Diktatur verantwortlich gemacht, so daß durch Einwanderer erst die Voraussetzung einer demokratischen Verfassung geschaffen werden müßten, welche nach dem tabula-rasa-Prinzip eine artifizielle Nation konstituiert. Man kann daher diesen Liberalismus („Positivismus“ genannt) als proto-totalitär, inländerfeindlich / rassistisch und verfassungspatriotisch beschreiben. In Brasilien hat er um die Jahrhundertwende, symbolisiert durch einen „Tempel der Humanität“, einen (verfassungs-)religiösen Charakter mit dem *cientifismo* angenommen. Diesen Begriff kann man ins Amerikanische ohne weiteres mit *Scientology* übersetzen, was belegt, daß es völlig berechtigt ist, die Vorwürfe gegen diese Organisation in der Sprache der Inlandgeheimdienste der Bundesrepublik Deutschland als „liberalextrémistisch“ zu kennzeichnen.

Diese an sich folgerichtige Ausweitung des Extremismusbegriffs, welcher politikwissenschaftlich, aber vor allem in der politischen Auseinandersetzung mit etablierten politischen Kräften legitim sein mag, würde jedoch die grundlegende rechtsstaatliche Problematik verfehlen. Entscheidend ist insoweit, daß „Extremismus“ als ideologische Einstellung in einem freien Staat nicht Gegenstand staatlicher Bekämpfung sein kann, weil dem neben anderem das absolute Diskriminierungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 GG und die Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG entgegenstehen. Dabei ist die Feststellung von Bedeutung, daß der verfassungsrechtliche Garantie der Meinungsfreiheit gerade nicht die (ideologische Konzeption der) Verfassungsordnung als verfassungsrechtliche Schranke entgegenstehen. Damit unterscheidet sich die Gewährleistung der Meinungsfreiheit nach dem Grundgesetz gerade von Artikel 27 der DDR-Verfassung von 1968 / 1974, welche die „Grundsätze dieser Verfassung“ als (ideologische) Schranken der Meinungsfreiheit ausdrücklich aufgeführt hatte. Allerdings ist dadurch in der Tendenz eine konzeptionelle Angleichung des Grundgesetzes in die Wege geleitet, indem das Bundesverfassungsgericht in seinen Parteiverbotsurteilen die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ ohne juristisch überzeugende Ableitung⁸⁶ nicht als die „verfassungsmäßige Ordnung“ im Sinne der klassischen Hochverratsvorschrift (= Schutz der Verfassung als Legalitätsordnung), sondern als ein „Überparteiprogramm“ von Verfassungswerten verstanden hat, welches dementsprechend durch die Äußerung bestimmter Auffassungen „verletzt“ oder „gefährdet“ werden kann - womit in der Tat das Recht der freien Meinungsäußerung auf ein Recht zu einer „freiheitlichen“ Meinungsäußerung verkürzt wird.⁸⁷ Dies führt zu einer Konstellation, welche der vergleichbar ist, als würde man etwa einem Kritiker des Mietrechts unterstellen, seine Mieter übervorteilen zu wollen, so daß er ohne eine rechtswidrige Handlung begangen zu haben, etwa vertragsbrüchig geworden zu sein, amtlich als „Feind des Mietrechts“ und etwa als „Eigentumsextremist“ (weil er durch das soziale Mietrecht das Eigentumsrecht beeinträchtigt sieht) eingestuft werden könnte. Es dürfte damit deutlich sein, daß durch den amtlichen Extremismusbegriff unter Berufung auf die zu einem ideologischen Konzept erhobene „Verfassung“ die rechtsstaatliche Herrschaftsordnung, welche an politisch neutralen rechtlichen Tatbeständen orientiert ist, in eine Ideologiestaatlichkeit überführt wird, welche die richtige Gesinnung und politische Einstellung belohnt oder sanktioniert und damit die freie Demokratie gefährdet.

⁸⁶ S. dazu den 2. Teil der **Parteiverbotskritik: Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** <http://www.links-enttarnet.net/?link=kampfumsrecht&id=57>

⁸⁷ Die überzeugendste Kritik an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Meinungsfreiheit, soweit sie für das hier behandelte Thema relevant ist, findet sich immer noch bei *Gode Hartmann*, Meinungsfreiheit - ein Grundrecht der Affirmation?, in: *Perels*, s. a. a. O., S. 96 ff.: einerseits ist die Rechtsprechung sehr großzügig, andererseits steht sie unter dem Vorbehalt eines billigenden Motiv, wobei die „Schaukeltheorie“ das Ergebnis unberechenbar macht.

Die Sachgerechtigkeit des Schutzes der Verfassung durch Geheimdienste

Angesicht der zentralen Bedeutung, welche im bundesdeutschen politischen Sonderweg den als „Verfassungsschutz“ firmierenden Geheimdiensten zugesprochen wird, stellt sich notwendiger Weise die entscheidende Frage, ob und inwieweit ein Geheimdienst zum Schutz der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ überhaupt tauglich ist, wovon jedoch - abgesehen von der Behördenpraxis, welche diesen Organen sogar die Mitwirkungsbefugnis bei der Meinungsbildung des Volkes zugesteht - Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 und 73 Nr. 10 GG auszugehen scheinen. Allerdings ergibt die geheimdienstliche Beobachtung von Parteien, welche mit deren ideologisch falschen Programmatik, etwa einer unpassenden Geschichtsauffassung, welche ein Verfassungsprinzip verletzen soll!, begründet wird, selbst dann keinen besonderen Sinn, wenn deren Programmatik tatsächlich im Widerspruch zu den als „Überparteiprogramm“ verstandenen Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stünde, etwa weil vermutet wird, daß eine historische Würdigung des antiken Sparta in einer kulturpolitischen Zeitschrift gegen Demokratie und Grundrechte gerichtet sei.⁸⁸

In den konkreten Fällen der geheimdienstlichen Überwachung oppositioneller Parteien, welche Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle waren,⁸⁹ ist denn auch offen geblieben, welchen Zweck die geheimdienstliche Parteienüberwachung haben soll, bzw. welche zusätzlichen Erkenntnisse eigentlich gewonnen werden sollen, welche die Überwachung rechtfertigen würden, die etwa damit begründet worden ist - man sieht wie erhellend deutscher Verfassungsschutz ist - daß die Verwendung des Begriffes völlig korrekten Begriffes „Umerziehung“ gegen das „Mehrparteiensystem“ gerichtet sei.⁹⁰ Dies spricht bereits dafür, daß es bei weitem mehr auf die den Ruf beeinträchtigende Wirkung der amtlichen Mitteilung über die Überwachung selbst ankommt, als auf ein entsprechendes Überwachungsergebnis. Im übrigen zeigen die sog. „Verfassungsschutzberichte“, daß in diesen nichts enthalten ist, was sich nicht auch aufgrund der Lektüre allgemein zur Verfügung stehender Publikationen ermitteln ließe, zumal Geheimdienste unter Berufung auf ihren eigentlichen Charakter anderes gerade gar nicht mitteilen dürften. Die hierbei zum Ausdruck kommende Inadäquanz des Geheimdienstes zu dieser Art von Verfassungsschutz spricht dafür, daß „Verfassungsschutz“ juristisch etwas ganz anderes meinen muß als die geheimdienstliche Ideologiekontrolle.

Für diese Schlußfolgerung spricht gerade im Zusammenhang mit Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 GG, der verfassungsrechtlichen Grundlage des Verfassungsschutzes, die Entstehungsgeschichte, bei der insbesondere der sog. „Polizeibrief“ der drei Militärgouverneure⁹¹ zu nennen ist,

⁸⁸ Dies ist keine Ironie, zu der die ernste deutsche Verfassungsschutzdemokratie ohnehin nicht in der Lage ist, sondern dient dem bereits genannten Verfassungsschutzmitarbeiter als Argument zur Konstruktion einer verfassungsrechtlich bedenklichen „Brücke“ zwischen Konservatismus und Rechtsextremismus; s. *Pfahl-Traughber*, Brücken zwischen Rechtsextremismus und Konservatismus, in: *Kowalsky / Schroeder* (Hrsg.), *Rechtsextremismus*, S. 160 ff., 171.

⁸⁹ S. dazu ausführlich das Buch des langjährigen Prozeßvertreters der Partei *Die Republikaner*, *Klaus Kunze*, *Geheimsache Politprozesse*, 1998.

⁹⁰ Dies ist schon deshalb absurd, weil eher das Bestreiten der „Umerziehung“ für eine gegen das Mehrparteienprinzip gerichtete Einstellung spricht: Man hält das alliierte Lizenzierungssystem mit dem damit verbundenen Parteiverbot für nicht lizenzierte Parteien schon für ein „Mehrparteiensystem“!

⁹¹ Schreiben der Militärgouverneure vom 14.4.1949 an den Parlamentarischen Rat über die Regelung der der Bundesregierung auf dem Gebiet der Polizei zustehenden Befugnisse, welcher bei *v. Mangoldt*, *Bonner Grundgesetz*, 1953, Anhang Nr. 1, S. 669, abgedruckt ist; auf der Grundlage dieses Schreibens wurden in interfraktionellen Besprechungen die Artikel 73 Nr. 10 a. F. und 87 Abs. 1 Satz 2 GG endgültig formuliert.

welcher zum einen auf einer organisatorischen Trennung von Polizei und Geheimdienst bestanden und zum anderen die Aufgaben dieses als „Verfassungsschutz“ gekennzeichneten Geheimdienstes wie folgt beschrieben hat: „Der Bundesregierung wird es ... gestattet, eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten einzurichten. Diese Stelle soll keine Polizeibefugnisse haben“. Letztlich kann ein Geheimdienst eines Rechtsstaates nämlich nichts anderes schützen als die Polizei, weshalb es sich, wie von der Entstehungsgeschichte von Artikel 87 und 73 Nr. 10 GG bestätigt wird, bei der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ entgegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um etwas handeln muß, was – im Unterschied zu rechtlichen Abstrakta wie Verfassungsgrundsätze - polizeirechtlich geschützt werden kann, wie staatliche Einrichtungen, von deren ungehindertem Funktionieren der demokratische Prozeß abhängt. Während die Polizei etwa für die Unterdrückung gewalttätiger Aufstandsbewegungen, Schutz von Parteiversammlungen gegen gewalttätige Gegendemonstranten etc. zuständig ist, also für den Schutz vor relevanten Störungen des demokratischen Prozesses, der sich im Kern auch in Normen des Strafrechts, insbesondere eines allerdings ideologisch neutralen Staatsschutzrechts widerspiegelt, besteht die Kompetenz des Geheimdienstes in der Ermittlung von Vorbereitungshandlungen, welche zu polizeirechtlich relevanten Störungen oder politisch motivierten Straftaten führen könnten. Letztlich ist also im Rechtsstaat ein dem Polizei- und Strafrecht akzessorisches Handeln der (Inlands-)Geheimdienste gefordert, so daß die Auseinandersetzung mit einer falschen politischen Programmatik, deren Propagieren insbesondere aufgrund der mit Artikel 5 GG garantierten Meinungsfreiheit rechtmäßig ist, nicht Gegenstand geheimdienstlicher „Erkenntnisse“ und sonstiger Maßnahmen sein kann.

Da jedoch das Bundesverfassungsgericht in den Parteiverbotsentscheidungen über die ideengeschichtliche Definition der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ den „Verfassungsfeind“ überwiegend ideologisch bestimmt hat und zwar selbst dort, wo dies wie im Falle der *KPD* als einer Agentur des feindlichen Sowjetregimes wirklich nicht nötig gewesen wäre, ist der Weg dazu gelegt, die rechtsstaatlich gebotene Polizeirechts- und letztlich Strafrechtsakzessorität der Geheimdienste zurückzudrängen. Diese Lösung hat allerdings die Entstehungsgeschichte des Bundesverfassungsschutzgesetz, wengleich nicht unbedingt die des Grundgesetzes, auf ihrer Seite, hat doch die Mehrheit des Bundestages bei der 2. Beratung des Bundesverfassungsschutzgesetzes am 28. 7.1950 den Antrag der *Bayernpartei* zurückgewiesen, die (verfassungsfeindlichen) „Bestrebungen“ danach zu bestimmen, daß sie eine „ungesetzliche Aufhebung, Änderung oder Störung der verfassungsmäßigen Ordnung ... zum Ziele haben.“⁹² Die Ablehnung dieses rechtsstaatlich konzipierten Vorschlages dürfte die Geburtsstunde der spezifischen „Extremistenbekämpfung“ sein, welche als „Grauzone von materieller Verfassungswidrigkeit und formaler Legalität“⁹³ bestimmt wird. „Die faktische Ausweitung des Opportunitätsprinzips für die Einleitung der Verfahren hat auch jene Grauzone politisch-extremistischer Betätigung anwachsen lassen, die durch das Paradoxon gleichzeitig und nebeneinander bestehender (formaler) Legalität und materieller Verfassungsfeindlichkeit gekennzeichnet ist.“⁹⁴ Die dabei bewirkte Trennung der (Polizeirechts-) Legalität von der geheimdienstlichen Legitimität wird dabei vom Prinzip der Trennung von Polizei – und Geheimdiensten gefördert, wobei dieses Prinzip von den westlichen Besatzungsmächten nach erfolgter Föderalisierung der Polizei zur

⁹² S. *Borgs / Ebert*, a. a. O., Rn. 9 zu § 3 A.

⁹³ S. ebenda; daß sich damit ein grundlegender Widerspruch zur Rechtsstaatskonzeption auftut ist dem Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht zu entnehmen zu: **Gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerichtete Bestrebungen** <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=27>

⁹⁴ S. ebenda; gemeint sind dabei mit „Verfahren“ die Parteiverbotsverfahren nach Artikel 21 Abs. 2 GG oder nach Art. 9 (2) GG.

Verhinderung einer nicht ihrer Kontrolle unterliegenden deutschen „Zentralstelle“ auferlegt worden war.⁹⁵ Deshalb hat sich auch nur auf Bundesebene diese sog. Verfassungsprinzip durchgesetzt, während es auf der Ebene der Bundesländer,⁹⁶ wie etwa in NRW die Trennung von Polizei und Nachrichtendienst nicht gibt und nie gegeben hat, ohne daß jemand die Verfassungswidrigkeit dieser Behördenorganisation behauptet hätte. Dieses sog. Trennungsgebot, das in der Regel als besonderer „rechtsstaatlicher Fortschritt“ ausgegeben wird, dessen verfassungsrechtlich zwingender Charakter jedoch zu Recht bestritten werden kann,⁹⁷ hat dazu geführt, daß die Bundesrepublik Deutschland der einzige Staat des freien Westens sein dürfte, welcher dem Inlandgeheimdienst einen verfassungsrechtlichen Rang einräumt,⁹⁸ was in der Tat ein besonderes Merkmal des bundesdeutschen Sonderweges darstellt. Es gibt keinen Staat des freien Westens, wenn nicht gar der ganzen Welt, welcher über einen Dienst verfügt, welcher als „Verfassungsschutz“ firmiert.⁹⁹ Sicherlich kann man die als „Staatssicherheit“ bezeichneten Dienste als vergleichbare Einrichtungen ansehen. Jedoch wird mit der unterschiedlichen Bezeichnung dann schon deutlich gemacht, daß in der Bundesrepublik Deutschland ideologisierbares Verfassungsrecht geschützt wird, während die Staatssicherheit auf etwas Konkretes ausgerichtet ist.

Dementsprechend bestehen die vergleichbaren Einrichtungen anderer Staaten in der politischen Polizei, Geheimpolizei oder (geheimen) Staatspolizei, welche letztlich auf der Erkenntnis beruhen, daß es eine politisch motivierte Kriminalität gibt, welche besondere Gefahren aufweist und der mit besonderen Mitteln möglichst präventiv begegnet werden muß. Gäbe es dementsprechend den „Verfassungsschutz“ nicht, müßte auch in der Bundesrepublik die sog. politische Polizei (welche es ohnehin noch zusätzlich gibt) die entsprechenden Aufgaben wahrnehmen, d.h. die politisch motivierte Kriminalität ahnden und bekämpfen. Entscheidend ist, daß es bei der politischen Polizei im Rechtsstaat immer noch um die Ahndung der Tatbestände von Normen geht, welche (weitgehend) dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot (Artikel 103 Abs. 2 GG) genügen müssen. Der bundesdeutsche Sonderweg besteht demgegenüber darin, daß hier, wengleich ohne (polizeiliche) Exekutivbefugnis,¹⁰⁰ mit dem Verfassungsschutz eine Art Überpolizei eingerichtet ist, welche sich bei tendenzieller Lösung von dem polizeirechtsakzessorischen Auftrag, notwendigerweise dem Schutz weltanschaulicher „Werte“ verpflichtet sieht.

Würden sich die Verfassungsschutzberichte wenigstens an die Tatbestände der Verfassungsschutzgesetze halten, was sie tun müßten, würde man davon ausgehen können, daß die Veröffentlichungspraxis der Innenminister rechtsstaatliches Behördenhandeln, und sei

⁹⁵ S. dazu *Roewer*, Geschichtlicher Nachtrag zur Kontroverse um die Trennung von Polizei und Verfassungsschutz, *DVBl.* 1988, S. 668.

⁹⁶ Darauf weist *Roewer* zu Recht hin, a. a. O., S. 666,

⁹⁷ Nicht bestritten kann jedoch die aus dem „Polizeibrief“ ableitbare Interpretation der „Verfassungsfeindlichkeit“, gegen die sich die Institution des Geheimdienstes richten soll.

⁹⁸ Dies ist auch *Werthebach / Droste-Lehnen*, Der Verfassungsschutz - ein unverzichtbares Instrument der streitbaren Demokratie, *DÖV* 1992, S. 515, aufgefallen, wobei allerdings nicht klar ist, ob sich die Formulierung, wonach „als einzige Verfassung überhaupt das Grundgesetz Normen, die einen Nachrichtendienst betreffen“ enthalte, nur auf das innerdeutsche Verfassungsrecht bezieht, oder ein internationaler Verfassungsvergleich angestellt wird; im letzteren Falle hätte man gerne ein Reflektieren über den bundesdeutschen Sonderweg erwartet.

⁹⁹ So auch *Borgs-Maciejewski*, Verfassungsschutz in der Demokratie, a. O., S. 170.

¹⁰⁰ Diese übliche Aussage ist ebenfalls nicht richtig; weil das „nachrichtendienstliche Mittel“, dazu *Berhard Schlink*, Das nachrichtendienstliche Mittel, *NJW* 1980, S. 552; in nichts anderem als darin besteht, daß sich der Staat zum Schein so verhält als sei er Privatbürger; z.B. nimmt er als V-Mann an Parteiversammlungen teil oder besucht - wengleich mit scheinbarer Erlaubnis des Betroffenen - ohne richterliche Erlaubnis Privatwohnungen etc.; d. h. er tut ausnahmsweise das, was ihm Artikel 19 Abs. 3 GG eigentlich verwehrt, nämlich sich zur Umgehung staatlicher Kompetenzen als Grundrechtsträger zu gerieren.

es nur „faktischer“ Art darstellt, bestünde jedoch das Problem, daß die Innenminister und die ihnen unterstellten Geheimdienste tatsächliche Handlungen als „verfassungsfeindliche Bestrebungen“ beobachten müßten, ähnlich wie dies bei dem an Straftatbeständen orientierten Handeln der Staatsanwaltschaft zu geschehen hat, anstatt spezifische Parteien mit Hilfe des Extremismus-Begriffs, welcher in den gesetzlichen Grundlagen nicht enthalten ist, ideologiestaatlich zu diskriminieren. Würden umgekehrt die Grundsätze, welche sich im bundesdeutschen Sonderweg für die Inlandgeheimdienste eingebürgert haben, für die Staatsanwaltschaften gelten, könnten Straftatbestände nicht allgemein verfolgt werden, sondern nur bei Bürgergruppen, welche in einem Geheimverfahren mit genereller Wirkung als „gefährlich“ eingestuft worden sind, was in einer, natürlich „willkürfreien“ „Meinungsäußerung“ der jeweiligen Regierung kundgetan würde. Mit anderen Worten: Würden die Verfassungsschutzberichte nach den Tatbeständen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung untergliedert sein¹⁰¹ (etwa: Beeinträchtigung des Mehrparteiensystems, Beeinträchtigung des Gewaltenteilungsprinzips, Beeinträchtigung der Chancengleichheit politischer Parteien etc.)¹⁰² würden möglicherweise viel öfters „Demokraten“ erwähnt werden müssen als „Extremisten“. Es müßten dann etwa die vorsätzlich rechtswidrigen Behördenentscheidungen über die gleichheitswidrige Nichtzulassung von bestimmten Parteien zur Benutzung öffentlicher Einrichtung unter Zuwiderhandeln gegen die gefestigte Rechtsprechung bei der Darlegung des Tatbestandsmerkmals „Beeinträchtigung der Chancengleichheit der Parteien“ aufgeführt werden. Selbstverständlich müßte auch die amtlich angezettelte „Verbotsdiskussion“¹⁰³ gegenüber legalen Parteien unter der Rubrik „Beeinträchtigung / Gefährdung des Mehrparteiensystems“ aufgeführt werden, ja man müßte dann konsequenter Weise daran denken, die öffentliche weltanschaulich ausgerichtete Diskreditierung durch sog. Verfassungsschutzberichte in diese Rubrik einzuordnen. Dabei wäre legitim die Schlußfolgerung zu ziehen, daß erhebliche Zweifel daran bestehen, daß die für derartige ideologisch ausgerichtete Verfassungsschutzberichte verantwortlichen Politiker die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten; denn offensichtlich tolerieren sie konkurrierende Parteien nur so lange, bis sie ihnen wahlpolitisch nicht gefährlich werden können.

Verfassungsrechtlich gebotene Lösung: Tatbestandsmäßig gegliederte Verfassungsschutzberichte

Falls die Herausgabe von sog. „Verfassungsschutzberichten“ als Annexkompetenz zu Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 GG überhaupt begründet werden kann - der zitierte „Polizeibrief“ der Alliierten spricht für die Möglichkeit der „Verbreitung von Auskünften über *umstürzlerische*, gegen die Bundesregierung gerichtete *Tätigkeiten*“ - würde nämlich allein die auf die

¹⁰¹ In diese Richtung gehend hat sich das VG Bremen ausgesprochen; s. *NJW* 1978, 1650 f. mit Anm. *Ladeur*; wonach zwar eine verfassungsfeindliche Bestrebung dokumentiert, diese aber nicht als „extremistisch“ gekennzeichnet werden dürfe; der offiziöse Kommentar von *Borgs / Ebert*, a. a. O., Rn. 46 § 3 A, kann hierin keinen rechtlichen Unterschied erkennen (!), obwohl hier die Abgrenzung zwischen einem Rechtsstaat, bei dem es um die Bekämpfung illegaler Handlungen geht und dem Ideologiestaat, welcher illegitime Gesinnungen bekämpft, vorzunehmen ist.

¹⁰² Daß eine derartige Gliederung möglich wäre, wird demonstriert an dem von *Schüßlburner / Knütter* herausgegebenen Alternativen VS-Bericht, s. <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=4>

¹⁰³ S. dazu den 1. Teil der Parteiverbotskritik: **Verbotsdiskussion“ als Herrschaftsinstrument - Verfahrensungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=56>

Tatbestände der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bezogene Auflistung, welche ungeachtet des Ansehens von Parteien und Personen vorgenommen werden müßte, mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Regierungspropaganda in Einklang gebracht werden können. Dann wäre es endlich auch möglich, daß Zensurverbot von Artikel 5 Abs. 1 GG - wie vom Parlamentarischen Rat gewollt - auch auf die behördliche Nachzensur auszudehnen,¹⁰⁴ wobei die Beachtung dieses verfassungsrechtlichen Verbotes eigentlich ziemlich genauer Kriterien erlaubt, was in Verfassungsberichten stehen darf - eine ideologiepolitische Bewertung eines Parteiprogramms oder gar Unterstellungen sicherlich nicht. Vielmehr ist es allein bei Beachtung einer rechtsstaatlichen Tatbestandsbezogenheit in der amtlichen Bewertung politischer Handlungen, eventuell wenngleich eher nur ausnahmsweise auch von politischen Forderungen,¹⁰⁵ unabhängig von der Parteizugehörigkeit berechtigt, davon zu sprechen, daß die VS-Berichte nur eine „faktische“ Beeinträchtigung von Parteien darstellen würden. Dies wäre dann dem Fall eines Strafverfahrens etwa wegen Verdachts eines Diamantenraubes (etwa durch einen *F.D.P.* Politiker) vergleichbar, dem sich selbstverständlich ein Parteipolitiker nicht unter Berufung auf Artikel 21 GG mit der Begründung entziehen kann, daß dieses Ermittlungsverfahren dem Ansehen seiner Partei schaden würde, so wie umgekehrt die entsprechende Partei dann nicht behaupten kann, ihr Ansehen würde durch ein entsprechendes Strafverfahren, d.h. durch einen staatlichen Eingriff gemindert. Diese Ansehensminderung, falls es überhaupt zu einer solchen kommen würde, wäre dann in der Tat nur eine „faktische“ Folge rechtsstaatlichen, d.h. an gesetzlichen Tatbeständen orientierten Behördenhandelns. Dabei wäre die entsprechende „faktische“ Wirkung unabhängig davon, ob diese Partei selbst ideologiepolitisch als „demokratisch“ oder als „extremistisch“ einzustufen wäre. Allein bei einer vergleichbaren rechtsstaatlich gebotenen Tatbestandsmäßigkeit der Verfassungsschutzberichte läßt sich argumentieren, daß ihre Herausgabe der Schutzwirkung des Artikels 21 Abs. 2 GG nicht entgegen steht¹⁰⁶ und damit kein unzulässiges *aliud* zum Verbotverfahren und damit eine Umgehung desselben darstellt, sondern eine entsprechende Partei nur „faktisch“ treffe. Dieses Ergebnis findet seine Bestätigung in der Erkenntnis, daß sich verfassungsrechtlich die grundrechtlichen Probleme staatlicher Warnungen bei näherem Hinsehen auf den Boden des Polizeirechts zurückführen lassen.¹⁰⁷ Das Polizeirecht geht von der Tatbestandsmäßigkeit der zu schützenden Rechtsgüter aus und definiert auf dieser Grundlage auch die Zulässigkeit entsprechender staatlicher Eingriffe, zu denen auch staatliche Warnungen und warnende Bewertungen gehören.

Das grundlegende Problem des bundesdeutschen Sonderweges besteht jedoch darin, daß sich das Verfassungsschutzrecht vom polizeirechtlichen Ansatz eines dem Rechtsstaat adäquaten Verfassungsschutzes weitgehend abgewandt hat. An die Stelle des Rechtsstaates ist insoweit im Interesse des parteipolitischen Wettbewerbsvorteils für etablierte Parteien eine Ideologiestaatlichkeit getreten, welche vor allem mit Hilfe von Verfassungsschutzberichten umgesetzt wird. Dabei wird nicht nur die Grundlage für die disziplinarrechtliche Diskriminierung von beamteten Parteimitgliedern einer ideologisch falschen Partei gelegt und

¹⁰⁴ S. dazu den Beitrag des Verfassers, **Für die Abschaffung verfassungswidriger Nachzensur durch Verfassungsschutzberichte** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=47>

¹⁰⁵ Ein Grenzfall für eine rechtsstaatliche Veröffentlichungspraxis wäre etwa der Beschluß einer Polizeigewerkschaft, im Wege der Grundgesetzänderung rechtsextreme Parteien vom politisch relevanten Grundrechtsschutz auszunehmen oder die öffentlich erhobene Forderung, „faschistische Parteien“ entgegen der bestehenden Rechtslage zu verbieten; sicherlich wäre jedoch in einem rechtsstaatlich orientierten Verfassungsschutzbericht die Verhinderung von Veranstaltungen rechter Parteien durch gewaltsame und damit rechtswidrige Gegendemonstranten als „Kampf gegen das Mehrparteienprinzip“ aufzunehmen.

¹⁰⁶ S. *Murswiek*, a. a. O., S. 1029, welcher die Herausgabe von Verfassungsschutzberichten zwar als Eingriff, aber - was bei seiner harten Kritik an diesen Berichten etwas verwundern würde - als letztlich nicht verboten anzusehen scheint.

¹⁰⁷ So zu Recht *M. Heintzen*, Staatliche Warnungen als Grundrechtsproblem, *VerwArch* 1990, S. 532 ff., S. 555.

damit das für eine freie Demokratie entsprechend der *Schumpeterschen Wettbewerbslehre*¹⁰⁸ grundlegende Verfassungsprinzip der Chancengleichheit aller Parteien beeinträchtigt, sondern es wird damit der Weg zu einer totalitären Demokratiekonzeption gelegt, wonach staatliche Stellen als legitimiert angesehen werden, die Wähler vor der Wahl von Parteien mit falscher Programmatik amtlich zu warnen. Der logisch weitere Schritt wäre dann, dem Wähler durch eine entsprechende Ausgestaltung des Wahlrechts¹⁰⁹ im Interesse der „Verfassung“ zu zwingen, auch richtig zu wählen. Der Unterschied zwischen einer so verstandenen „wehrhaften“ mit ideologischen „Verfassungsschutzberichten“ hantierenden Demokratie des Kartellparteiensystems einer etablierten politischen Klasse und der offen ideologiestaatlichen „antifaschistischen Neuordnung“ mit ihrem Blockparteiensystem wäre dann kein prinzipieller mehr, sondern nur noch ein gradueller. Das soll abschließend deutlich machen, was bei den sog. Verfassungsschutzberichten verfassungspolitisch wirklich auf dem Spiel steht.

Ausblick: Junge-Freiheit-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Die vorstehenden Ausführungen wurden in der ursprünglichen Fassung noch zum Zeitpunkt abgefaßt, als der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der Aufnahme der politisch rechtsstehenden Wochenzeitschrift *Junge Freiheit* in den „Verfassungsschutzbericht“ des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen noch nicht ergangen war. Dabei hatte dieser Beitrag den Zweck, eine Änderung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit den bescheidenen Mitteln einer Veröffentlichung herbeizuführen. Der dann ergangene Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2005 zur Verfassungswidrigkeit der Einordnung der rechtskonservativen Wochenzeitung *Junge Freiheit* als des „Rechtsextremismus“ im Sinne des Vorliegens von Anzeichen desselben (Verdacht des Verdachts) verdächtigt, die im „Verfassungsschutzbericht“ des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund in der Zeitung publizierter „falscher“ Ansichten vorgenommen wurde, markiert allerdings zur Grundproblematik nur eine kleine Wende. Das Bundesverfassungsgericht hat damit unter Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung zwar anerkannt, daß die staatliche Berichterstattung einen verfassungsrechtlich relevanten Eingriff in einschlägige Grundrechte, wie in das Grundrecht der Meinungsfreiheit darstellen kann. Die vorher zur Wirtschaftslenkung durch staatliche Berichterstattung, vor allem aber zur staatlichen Sektenwarnung ergangenen Entscheidungen hatten diese (kleine) Wende der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung allerdings schon erwarten lassen.

Allerdings: Bei Zurückweisung der Annahme der Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zur Herausgabe derartiger staatlicher Eingriffsberichterstattung, hat das Bundesverfassungsgericht das Verhältnismäßigkeitsprinzip als maßgebend zur Beantwortung der Frage angesehen, ob diese staatliche Eingriffsberichterstattung verfassungswidrig ist. Konkret hat dabei das Bundesverfassungsgericht eine andere

¹⁰⁸ S. *Joseph A. Schumpeter*, *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*, 4. Auflage, 1975, S. 397 ff.

¹⁰⁹ In der Tat geht ja die verfassungsgerichtliche Rechtfertigung der 5 % - Sperrklauseln in eine derartige Richtung, s. dazu *Udo Wenner*, *Sperrklauseln im Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland*, 1986; die Kombination von den bei einer historischen Grundgesetzauslegung verfassungswidrigen wahlrechtlichen Sperrklauseln mit den Interventionen der Geheimdienste in den politischen Prozeß stufen das freie Wahlrecht nach Artikel 38 GG zu einem nur freiheitlichen herab; d.h. es wird Demokratie praktiziert, dabei aber mit sonderweglichen Instrumentarien, wie durch die Herausgabe ideologiepolitischer Verfassungsschutzberichte sichergestellt, daß diese zu keinem ideologiepolitisch falschen Ergebnis führt; s. zum bundesdeutschen Wahlrecht die Ausführungen **Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel und Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des Parteiverbotsersatzes. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=88>

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=90>

Gliederung eines VS-Berichts gefordert, um dem entscheidenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen, der gebietet, zumindest zwischen Organisationen klar zu unterscheiden, bei denen nur der Verdacht eines Verdachts („Anzeichen eines Verdachts“) festgestellt und von Organisationen, bei denen das Vorliegen der Verfassungsfeindlichkeit etwa wegen politisch motivierter Kriminalität bejaht worden ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu wie folgt ausgeführt:

„Obwohl die Behörde nur von tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Verdacht ausgegangen ist, hat sie die Beschwerdeführerin (also die Junge Freiheit, *Anm.*) unter den Überschriften „Rechtsextremismus“, „Rechtsextremistische Publikationen, Verlage, Vertriebe, Medien“ beziehungsweise „Rechtsextremistische Organisationen, Gruppierungen und Strömungen“ ohne jegliche Differenzierung in der Gliederung oder in den Überschriften des Berichts auf gleiche Stufe gestellt wie Gruppierungen, für die sie verfassungsfeindliche Bestrebungen festgestellt hat. Es könnte ein milderer Mittel sein, durch die Gestaltung des Berichts zu verdeutlichen, dass die verfassungsfeindlichen Bestrebungen keineswegs festgestellt sind. Zwar wird im Textteil des Berichts nicht behauptet, diese Bestrebungen stünden fest; vielmehr wird nur von tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht solcher Bestrebungen gesprochen. Der flüchtige Leser wird diese Differenzierungen aber möglicherweise nicht wahrnehmen und könnte dazu durch die fehlende Differenzierung in der äußeren Aufmachung des Berichts verleitet werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Medien bei ihrer Berichterstattung über verfassungsfeindliche Bestrebungen im Text enthaltene Nuancierungen üblicherweise nicht wiederzugeben pflegen, sondern alle im Verfassungsschutzbericht in der gleichen Rubrik aufgeführte Organisationen auf eine Stufe stellen.“

so BVerfG, Beschluss vom 24.05.2005 – 1 BvR 1072/01 –

Verfassungspolitisches Ziel: Verfassungswidrigkeit staatlicher Ideenbekämpfung

Diese Unterscheidung kann jedoch in der staatlichen Eingriffsberichterstattung kaum vorgenommen, soweit der Inlandsgeheimdienst / die Polizeiministerien weiterhin als berechtigt angesehen werden, politisch unerwünschte Meinungen zu bekämpfen (wie Ironisierung der staatlichen Homosexuellenförderung und „Islamfeindlichkeit“ als „verfassungsfeindlich“). Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist dabei entweder inoperabel, weil die Größen, die bei Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips verglichen, d.h. ins Verhältnis gesetzt werden müssen, nicht definiert sind oder zumindest unklar bleiben (ab wann kann eine Meinungsäußerung die „Verfassungsordnung“ gefährden und ist die überhaupt möglich?). Oder das Verhältnismäßigkeitsprinzip führt bei dieser Fallkonstellation dazu, daß generell von der Verfassungswidrigkeit der staatlichen Eingriffsberichterstattung (Regierungspropaganda) auszugehen ist, da die Beeinträchtigung der Verfassungsordnung immer größer ist als der ohnehin nicht erkennbare rechtliche Vorteil.

Verfassungspolitisches Ziel zur Überwindung des freiheitsfeindlichen Verbotsersatzsystems muß daher sein, folgende verfassungsgerichtliches Erkenntnis zu erreichen:

Ein Verfassungsschutz-Bericht ist verfassungswidrig, wenn er sich nur gegen die angeblich falschen Gedanken (Ideen, Argumentationsweisen etc.) einer ideologie-staatlich zu bekämpfenden oppositionellen Bestrebung richtet.

Dieses verfassungspolitische Ziel kann dabei unter Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts begründet werden. Dieses hat nämlich mit Urteil vom 18.05.2001 bei einer disziplinarrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen von beamteten Funktionären der Partei *Die Republikaner* erkannt, daß „Ideen, Ideologien, Weltanschauungen, Überzeugungen und politische Denkweisen“ von Staats wegen nicht auf Vereinbarkeit mit der Verfassung überprüft¹¹⁰ werden dürfen. Die Erkenntnis, daß dem Staat die Bekämpfung politischer Ideen seiner Bürger verfassungsrechtlich untersagt ist, hat zur Voraussetzung, daß der Begriff des „Extremismus“ als Operationskategorie behördlichen Handelns als verfassungswidrig erkannt wird, insbesondere stellt sich die ideologie-politische, politologische und damit rechtsfremde Kategorie des „Rechtsextremismus“ wegen seiner inhaltlichen Beliebigkeit rechtsstaatswidrig als staatlicher Schrottbegriff bzw. als amtlicher Begriffsschrott dar. Der Begriff des (Rechts-) Extremismus ist dabei in der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die staatliche Eingriffsberichterstattung nicht enthalten, seine Verwendung stellt daher eine rechtsstaatswidrige Mißachtung der zuständigen Behörde von ihrer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage dar. Diese verfehlte amtliche Begrifflichkeit könnte aus verfassungsrechtlichen Gründen auch nicht als gesetzliche Ermächtigungsgrundlage formuliert werden, weil er nur mit weltanschaulich-politischen Kategorien wie „links“ und „rechts“ verbunden werden kann und damit den strikten Gleichheitssatz nach Artikel 3 Abs. 3 GG verletzt, der jedem das Recht gibt, eine „rechte“ Auffassung vertreten zu dürfen.

Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht selbst (allerdings in einem Kontext, der anscheinend nicht als verallgemeinerungsfähig anerkannt wird) erkannt:

Erst Recht fehlt es dem Verbot der Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts an bestimmbareren Konturen. Ob eine Position als rechtsextremistisch möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung.¹¹¹

Es handelt sich also beim Extremismusbegriff; insbesondere den Begriff des „Rechtsextremismus“, um keine rechtsstaatlich operable Begrifflichkeit und die Verwendung derselben sollte sich in einem Rechtsstaat verbieten. Solange diese wohl zwingende Erkenntnis nicht durch Änderung von Verfassungsschutzgesetzen oder aufgrund eines weiteren verfassungsgerichtlichen Erkenntnisses umgesetzt ist, muß weiterhin von der (überwiegenden) Verfassungswidrigkeit der „Verfassungsschutzberichte“ ausgegangen werden, zumindest soweit sie eine in einem weltanschaulichen-neutralen demokratischen Rechtsstaat wesensfremde staatliche Ideologiekontrolle darstellen.

Beim vorliegenden Beitrag handelt es sich um die überarbeitete Fassung des entsprechenden Beitrags des Verfassers zum im Jahr 2000 erschienenen und von *Helmuth Knütter / Stefan*

¹¹⁰ S. BVerwG, Urteil vom 18.05.2001 - 2 WD 42/00 und 2 WD 43/00 – in: *NJW* 2002, 980 ff.; der Leitsatz lautet: „Die Annahme, dass eine politische Partei mit der Verfassungsordnung unvereinbare Ziele verfolgt, erfordert die Feststellung, dass und welche grundlegenden Prinzipien der Verfassungsordnung konkret beeinträchtigt, beseitigt und gegebenenfalls durch ihnen widersprechende ersetzt werden sollen.“

¹¹¹ S. Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 08.12.2010 - 1 BvR 1106/08 –

Winckler herausgegebenem Werk, Der Verfassungsschutz. Auf der Suche nach dem verlorenen Feind.

Das Werk, in dem dieser nunmehr überarbeitete Beitrag ursprünglich erschienen ist, kann noch käuflich erworben werden:

▶ [Amazon.de](https://www.amazon.de)

▶ [Buchhandel.de](https://www.buchhandel.de)



Besprechungen des Werkes finden Sie hier:

▶ <http://www.webarchiv-server.de/pin/archiv01/3501ob21.htm>

▶ <http://www.konservativ.de/gfsd/verfass.htm>

▶ <http://www.jungfreiheit.de/Single-News-Display-Archiv.525+M5ba3a73199a.0.html>

▶ <http://www.weltnetladen.com/printable/buecher/gesellschaftskritik/der-verfassungsschutz.php>

Die Redaktion von www.links-ettarnt.net dankt dem Universitas-Verlag, München, für die Einwilligung zur Online-Stellung dieses, insbesondere unter Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung zur „Jungen Freiheit“ (Verfassungswidrigkeit des Handeln des NRW-„Verfassungsschutzes“) auf den neusten Stand gebrachten Beitrags.